

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 107</b></p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand wird von dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal unter Mitteilung der Hauptgegenstände der Verhandlung einberufen. Er muß einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es fordern.</p> <p>(8) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die ersten Stellvertreter seiner Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.</p> <p>(2) Der Kreissynodalvorstand ist beschlußfähig, wenn auf eine ordnungsmäßig ergangene Einladung mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes erschienen ist.</p> <p>(3) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(4) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen. Außerhalb einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 107</b></p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand wird von <b>der Superintendentin oder</b> dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal unter <b>Angabe</b> der Hauptgegenstände der Verhandlung <b>schriftlich</b> einberufen. Er muß einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder <b>das Landeskirchenamt</b> es fordern.</p> <p>(2) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die ersten <b>stellvertretenden</b> Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.</p> <p>(3) Der Kreissynodalvorstand ist beschlußfähig, wenn <b>auf ordnungsgemäße</b> Einladung mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes erschienen ist.</p> <p>(4) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(5) <b>Bei Abstimmungen</b> entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <b>Ungültige Stimmen und</b> Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen. Außerhalb <b>der</b> Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 107</b></p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden. Der bisherige Absatz 6 findet sich jetzt als Artikel 107 a, der bisherige Abs. 7 als Artikel 108 Abs. 1.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 107</b></p> <p>(6) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p> <p>(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.</p> <p>(7) Die Niederschrift der Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 107</b></p> <p><b>(6)</b> Bei Wahlen <i>ist gewählt, wer</i> die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <b>Die Wahl erfolgt schriftlich</b>, wenn ein Mitglied es verlangt. <b>Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.</b></p>	
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 285</b>  <b>Anregung:</b>                  Abs. 5: Es mag sein, daß es 'ungültige Stimmen' bei Abstimmungen gibt, in diesem Passus sollte aber auch die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung eigens erscheinen.</p>	<p>(vgl. Stellungnahme zu Art. 69 Abs. 2)</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme zu Nr. 222 bei Art. 69 verwiesen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 107</b></p> <p>(6) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 107a</b></p> <p>Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber <b>auf Verlangen</b> vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 107a</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Artikel 107 Abs. 6.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, vor dem Wort „Verlangen“ das Wort „eigenes“ einzufügen.</i></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu Art. 70 verwiesen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 107</b></p> <p>(7) Die Niederschrift der Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 108</b></p> <p>(1) Ausfertigungen der Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes sind von dem Superintendenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.</p> <p>(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 108</b></p> <p><b>(1) Über die Verhandlung des Kreissynodalvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Superintendentin oder der Superintendent und zwei weitere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes unterzeichnen.</b></p> <p><b>(2)</b> Ausfertigungen der Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes sind von <b>der Superintendentin oder</b> dem Superintendenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.</p> <p><b>(3)</b> Urkunden, durch <b>die</b> für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von <b>der Superintendentin oder</b> dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt. <b>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 108</b></p> <p>(1) Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Artikel 107 Abs. 7.</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) (vgl. die Begründung zu Art. 73 Abs. 2)</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>III. Der Superintendent</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>III. Das Amt der Superintendentin und des Superintendenten</b></p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung der Überschrift</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 109</b></p> <p>(1) Der Superintendent leitet den Kirchenkreis in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.</p> <p>(2) Der Superintendent versieht sein Amt zugleich im Auftrag der Landeskirche. Er sorgt für die Ausführung der Anordnungen der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes im Kirchenkreis. Er berichtet der Kirchenleitung über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis. Der gesamte Schriftverkehr der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes mit den Gemeinden, den Pfarrern sowie allen anderen kirchlichen Amtsträgern des Kirchenkreises geht durch seine Hand und wird mit seiner Stellungnahme versehen, falls die Sache es erfordert.</p> <p>(5) Der Superintendent wird durch den Assessor, bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter des Assessors vertreten.</p> <p>(3) Der Dienstsitz des Superintendenten wird durch die Kreissynode bestimmt. Der Beschluß der Kreissynode bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>(4) Der Superintendent nimmt sein Amt als Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, einer Kreispfarrstelle oder der für den Superintendenten errichteten Pfarrstelle des Kirchenkreises wahr. Die Rechtsverhältnisse des Superintendenten werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 109</b></p> <p>(1) <b>Superintendentinnen und Superintendenten leiten die Kirchenkreise</b> in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern <b>der Kreissynodalvorstände</b>. <b>Sie tragen</b> die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der <b>Kreissynoden</b> und <b>der Kreissynodalvorstände</b>. <b>Sie vertreten die Kirchenkreise</b> in der Öffentlichkeit.</p> <p>(2) <b>Superintendentinnen und Superintendenten versehen ihr Amt</b> zugleich im Auftrag der <b>Landeskirche</b>. <b>Sie berichten</b> der Kirchenleitung <b>und dem Landeskirchenamt</b> über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis <b>und sorgen für die Ausführung ihrer Anordnungen</b>. Der gesamte Schriftverkehr <b>zwischen den Kirchengemeinden sowie den kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern und der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt</b> geht durch <b>ihre</b> Hand und wird mit <b>ihrer</b> Stellungnahme versehen, falls die Sache es erfordert.</p> <p>(3) <b>Superintendentinnen und Superintendenten werden durch die Assessorinnen und Assessoren, bei deren Verhinderung durch die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 109</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Abs. 5.</p> <p>Die bisherigen Absätze 3 und 4 finden sich nunmehr in redaktionell gestraffter Fassung in Artikel 112a.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Bielefeld</p>	<p><b>Nr. 285a</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Im Abs. 2 Satz 3 soll nach dem Wort „geht“ das Wort „<u>grundsätzlich</u>“ angefügt werden.                      Folgender neuer Satz 4 soll angefügt werden:                      „<u>Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.</u>“</p>	<p>Der Vorschlag stellt eine Regelung zur Verwaltungsvereinfachung dar. Mit diesem Vorschlag soll erreicht werden, Delegationsmöglichkeiten zu eröffnen, um z. B. Geschäfte der laufenden Verwaltung wirksam auf das Kreiskirchenamt delegieren zu können. Derzeit müssen beispielsweise auch Schreiben der Personalabteilung des Kreiskirchenamtes an das Landeskirchenamt betreffend die Genehmigung von Arbeitsverträgen mit dem Sichtvermerk der Superintendentin bzw. des Superintendenten versehen sein. Hierauf kann nach Meinung des Kreissynodalvorstandes verzichtet werden, so daß Verfahrenswege verkürzt werden können.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 04.08.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Vorschlag mit der Nr. 285a wird geprüft. Er wird in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Der Vorschlag wird - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 110</b></p> <p>(1) Der Superintendent ist Seelsorger und Berater der Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst und Vikare im Kirchenkreis. Er soll sie ermahnen und ihnen helfen, daß sie als Diener der Kirche ihr Leben unter dem Wort Gottes führen und an ihrer theologischen Fortbildung ständig weiterarbeiten.</p> <p>Er berät und fördert die Studenten der Theologie in seinem Kirchenkreis.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 110</b></p> <p><i>(1) Superintendentinnen und Superintendenten sind Seelsorgerinnen und Seelsorger, Beraterinnen und Berater der Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Vikarinnen und Vikare im Kirchenkreis. Sie sollen sie ermahnen und ihnen helfen, ihr Leben unter dem Wort Gottes zu führen und an ihrer theologischen Fortbildung ständig weiterzuarbeiten.</i></p> <p><i>Sie beraten und fördern die Studentinnen und Studenten der Theologie im Kirchenkreis.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 110</b></p> <p>Die Artikel 110 und 111 sind redaktionell überarbeitet, die Absätze neu zugeordnet worden. Artikel 110 Abs. 2 und 3 in der bisherigen Fassung finden sich jetzt als Art. 111 Abs. 2 und 3. Damit wird genauer differenziert zwischen den Beratungspflichten der Superintendentin und des Superintendenten (Artikel 110) und den aufsichtlichen Funktionen (Artikel 111). In diesem Zusammenhang ist der bisherige Artikel 110 Abs. 3 Satz 3 (sofortige Beurlaubung) überflüssig; die Regelung ist Gegenstand des Pfarrdienstrechts und des Disziplinarrechts.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;">noch Artikel 110</p> <p>(4) Der Superintendent versammelt die Pfarrer, Prediger, Pastoren im Hilfsdienst und Vikare des Kirchenkreises zum Pfarrkonvent, der in jedem Monat, möglichst an einem feststehenden Tag, zusammentreten soll.</p> <p>(5) Der Superintendent versammelt die Presbyter sowie die anderen Träger kirchlicher Dienste regelmäßig, um ihnen für ihr Amt Hilfe und Weisung zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">noch Artikel 110</p> <p><i>(2) Superintendentinnen und Superintendents versammeln die Amtsträgerinnen und Amtsträger nach Absatz 1 Satz 1 zum Pfarrkonvent, der unter ihrer Leitung monatlich, möglichst an einem feststehenden Tag, zusammentreten soll.</i></p> <p><i>(3) Superintendentinnen und Superintendents versammeln die Presbyterinnen und Presbyter sowie die in Absatz 1 Satz 1 nicht genannten Amtsträgerinnen und Amtsträger im Kirchenkreis regelmäßig, um ihnen Hilfe und Weisung zu geben.</i></p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West</p>	<p><b>Nr. 286</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 1 Satz 1 sollten die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „<u>Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst</u>“ ersetzt werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid</p>	<p><b>Nr. 287</b>  <b>Anregung:</b>                      Abs. 1: Die „evangelische Erziehung und Unterweisung der Jugend“ bedarf auch im Zusammenhang mit der zeitgleich vorliegenden Hauptvorlage „Ohne uns sieht eure Kirche alt aus“ einer genaueren Klärung. Damit verbunden ist zu fragen, ob nicht Pfarrerinnen und Pfarrer neben der theologischen auch einer pädagogischen Fortbildung bedürfen.</p> <p><b>Nr. 288</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 Satz 1 sollen die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ ersatzlos gestrichen werden.</p> <p><b>Nr. 289</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 letzter Satz sollen die Worte „Studentinnen und Studenten“ durch „<u>Studierende</u>“ ersetzt werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten</p>	<p><b>Nr. 290</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 1 soll entsprechend Pfarrerdienstgesetz geändert werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lünen</p>	<p><b>Nr. 291</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 Satz 1 sollten die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch die Worte „<u>Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst</u>“ ersetzt werden.</p>	<p>(vgl. Art. 58 Abs. 2)</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 292</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 Satz 1 sollten die Worte: „... im Hilfsdienst...“ entfallen.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn	<p><b>Nr. 293</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten: „... nicht genannten Amtsträgerinnen und Amtsträger <u>zu regelmäßigem Austausch und Stärkung in ihrem Dienst.</u>“</p>	
Kreissynode des Kirchenkreises Hamm	<p><b>Nr. 294</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 Satz 1 sollten die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch „<u>Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung</u>“ ersetzt werden.</p>	
Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld	<p><b>Nr. 295</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 3: In den letzten Satzteil soll eingefügt werden: „... um ihnen Hilfe und Weisung <u>für ihren Dienst</u> zu geben.“</p>	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm	siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW	
Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Letmathe (Kirchenkreis Iserlohn)	<p><b>Nr. 296</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 1 sollte an die Neufassung der Pfarrerdienstgesetze angepaßt werden (nicht mehr „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“)</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p><b>Nr. 297</b>  <b>Stellungnahme:</b>                      Abs. 1 Satz 1: Druckfehler: „<u>Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst</u>“</p> <p><b>Nr. 298</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 1 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten: „Sie sollen sie <u>ermutigen</u>, ihr Leben...“</p> <p><b>Nr. 299</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten: „...Amtsträgerinnen und Amtsträger im Kirchenkreis <u>zu regelmäßigen Gesprächen</u>.“</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 1 Satz 1 die Worte „Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst“ durch „Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)“ zu ersetzen.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Den Nrn. 286, 288, 290, 291, 292, 294, 296 und 297 und damit den neuen Begrifflichkeiten des Pfarrdienstrechtes wird entsprochen.                      Die einzelnen Details zur weiteren Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sollten nicht in der kirchlichen Verfassung geregelt werden (siehe Nr. 287).                      Zu Nr. 289 ist festzuhalten, daß beide Ausdrücke im Sprachgebrauch benutzt werden und keine zwingenden Gründe für die Übernahme des Änderungsvorschlages vorliegen.                      Die in Nr. 293 neu vorgeschlagenen Begrifflichkeiten bergen „neue Unklarheiten“ in sich.                      Die Vorschläge der Nrn. 295, 298 und 299 engen den bisherigen Wortlaut zu sehr ein und werden deshalb nicht übernommen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 111</b></p> <p>Der Superintendent achtet auf das gesamte kirchliche Leben und auf die Innehaltung der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreis.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 110</b></p> <p>(2) Der Superintendent führt die Aufsicht über die Gemeinden und Presbyterien sowie über alle, die im Kirchenkreis ein Amt haben. Er soll insbesondere auf die Verkündigung des Wortes Gottes, die rechte Verwaltung der Sakramente und den Kirchlichen Unterricht achthaben.</p> <p>(3) Wo dem Superintendenten Mängel oder Nachlässigkeit im Amt oder unbrüderliches Verhalten begegnen, oder wo ihm begründete Beschwerden vorgebracht werden, soll er zur Besserung mahnen und brüderliche Weisung geben. Liegt nach seinem Ermessen ein dienststrafrechtlicher Tatbestand vor, so berichtet er dem Landeskirchenamt. Nötigenfalls kann er die sofortige Beurlaubung aussprechen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 111</b></p> <p><i>(1) Superintendentinnen und Superintendents achten auf das gesamte kirchliche Leben und die <b>Einhaltung</b> der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreis.</i></p> <p><i>(2) Sie führen die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Presbyterien sowie über alle, die im Kirchenkreis ein Amt haben. Sie sollen insbesondere auf <b>die rechte Verkündigung</b> des Wortes Gottes <b>und die</b> rechte Verwaltung der <b>Sakramente achthaben</b>.</i></p> <p><i>(3) Wo ihnen Mängel und Nachlässigkeit im Amt bekannt werden, sollen sie zur Besserung mahnen und geschwisterliche Weisung geben. Liegt der Verdacht einer Amtspflichtverletzung vor, berichten sie dem Landeskirchenamt.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 111</b></p> <p>Die Art. 110 und 111 sind redaktionell überarbeitet, die Absätze neu zu geordnet worden. Art. 110 Abs. 2 und 3 in der bisherigen Fassung finden sich jetzt als Art. 111 Abs. 2 und 3. Damit wird genauer differenziert zwischen den Beratungspflichten der Superintendentin und des Superintendents (Art. 110) und den aufsichtlichen Funktionen (Art. 111). In diesem Zusammenhang ist der bisherige Art. 110 Abs. 3 Satz 3 (sofortige Beurlaubung) überflüssig; die Regelung ist Gegenstand des Pfarrdienstrechts und des Disziplinarrechts.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Halle</p>	<p><b>Nr. 300</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 3 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten: <u>„Liegt nach ihrem Ermessen der Tatbestand einer Amtspflichtverletzung vor, berichten sie dem Landeskirchenamt.“</u></p>	<p>Bei etwaigen Dienstvergehen von Pfarrerinnen und Pfarrern soll es dabei verbleiben, daß nicht in jedem Verdachtsfall durch die Superintendentinnen und Superintendents an das Landeskirchenamt zu berichten ist, sondern nur, wenn nach ihrem Ermessen der Tatbestand einer Amtsverpflichtung vorliegt.</p> <p>Über die in Art. 111 enthaltenen sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung soll nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden beschlossen werden.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten</p>	<p><b>Nr. 301</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 3 soll der letzte Satz des Art. 110 alt belassen werden.</p>	<p>Eine Grundregelung sollte nicht nur in zweitrangigem Recht verankert sein.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p><b>Nr. 302</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 3 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten: "Liegt <u>nach ihrem</u> (der Superintendentinnen und Superintendenten) <u>Ermessen der Tatbestand</u> einer Amtspflichtverletzung vor, berichten sie dem Landeskirchenamt."</p>	<p>Die Rechtsstellung der Superintendenten gegenüber dem Landeskirchenamt soll unverändert bleiben.                      Bei etwaigen Dienstvergehen von Pfarrerinnen oder Pfarrern soll es dabei verbleiben, daß nicht in jedem Verdachtsfalle durch die Superintendentinnen und Superintendenten an das Landeskirchenamt zu berichten ist, sondern nur, wenn nach ihrem Ermessen der Tatbestand der Amtspflichtverletzung vorliegt.</p> <p>Die Kreissynode Lübbecke stellt den <b>Antrag an die Landessynode</b>, über die genannten sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden zu beschließen.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 303</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 2 Satz 2 sollten die Worte „... die rechte Verkündigung ...“ durch „... die <u>lautere</u> Verkündigung ...“ ersetzt werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Siegen</p>	<p><b>Nr. 304</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 3 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten: "Liegt <u>nach ihrem</u> (der Superintendentinnen und Superintendenten) <u>Ermessen der Tatbestand</u> einer Amtspflichtverletzung vor, berichten sie dem Landeskirchenamt."</p>	<p>Bei etwaigen Dienstvergehen von Pfarrerinnen und Pfarrern soll es dabei verbleiben, daß nicht in jedem Verdachtsfalle durch die Superintendentinnen und Superintendenten an das Landeskirchenamt zu berichten ist, sondern nur, wenn nach ihrem Ermessen der Tatbestand einer Amtspflichtverletzung vorliegt.</p>
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p><b>Nr. 305</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 3: Die Neuformulierung sollte noch einmal gründlich überdacht werden. Warum wird unkollegiales Verhalten nicht mehr deutlich angesprochen? Wie werden Mängel und Nachlässigkeit bekannt?</p>	<p>Viele als „redaktionell“ gekennzeichnete Änderungen erweisen sich als durchaus inhaltlich bedeutsam.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm	siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW	
Frauenreferat der EKvW	<p><b>Nr. 306</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 3 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten: „Wo ihnen Mängel und Nachlässigkeit im Amt bekannt werden, sollen sie <u>das Gespräch mit allen Beteiligten suchen....</u>“</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 2 Satz 2 jeweils das Wort „rechte“ zu streichen.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Der Nr. 303 wird insoweit Rechnung getragen, als daß das Wort „rechte“ entfallen kann (siehe Vorschlag des Unterausschusses).                      Der Nr. 301 sollte nicht gefolgt werden, da dieser Punkt im Pfarrdienstgesetz detailliert geregelt ist.                      Die übrigen Änderungsvorschläge beschäftigen sich ausschließlich mit der Neufassung von Abs. 3, die intensiv im Unterausschuß diskutiert wird. Die Formulierung „geschwisterliche Weisung“ setzt voraus, daß sich die Superintendentin oder der Superintendent über die jeweilige Situation in Kenntnis gesetzt hat - i.d.R. durch vorherige Gespräche - (siehe Nr. 306).                      Satz 2 der Neufassung mit der Berichtspflicht gegenüber dem Landeskirchenamt entlastet die Superintendentin bzw. den Superintendenten, denn die Ermittlungen werden von Dritter Seite ggf. eingeleitet und durchgeführt. Im übrigen ist zu bedenken, daß es sich bei dem Passus „Liegt der Verdacht einer Amtspflichtverletzung vor“ um einen Tatbestand handelt, der keinem Ermessen unterliegt.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>Artikel 112</b></p> <p>Zu den besonderen Aufgaben des Superintendenten gehören: Die Ordination der Pastoren im Hilfsdienst und Prediger, die Leitung der Pfarrwahl und die Einführung der Pfarrer unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes, die Visitation der Gemeinden unter Mitwirkung des Kreissynodalvorstandes, die Vertretung der Kreissynode bei der Einweihung kirchlicher Räume sowie bei sonstigen Veranstaltungen, die für den Kirchenkreis von Bedeutung sind.</p>	<p align="center"><b>Artikel 112</b></p> <p><i>(1) Zu den besonderen Aufgaben der Superintendentinnen und Superintendenten gehören die Durchführung der Ordination, die Leitung der Pfarrwahl, die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Visitation der Kirchengemeinden.</i></p> <p><i>(2) Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, in allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises den Dienst an Wort und Sakrament auszurichten.</i></p>	<p align="center"><b>Artikel 112</b></p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet und bezüglich der Teile gekürzt worden, die bereits an anderer Stelle geregelt sind (vgl. Artikel 104 Abs. 4, Artikel 109 Abs. 1 Satz 3). Absatz 2 ist in Parallele zu der entsprechenden Regelung in Art. 148 Abs. 1 formuliert worden.</p>
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Süd</p>	<p><b>Nr. 307</b> <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b> In Abs. 1 entfallen die Worte "die Durchführung".</p>	<p>Die Worte „die Durchführung der Ordination“ sind sprachlich absolut unschön. Der Begriff „Ordination“ reicht aus, so auch in Art. 148.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid</p>	<p><b>Nr. 308</b> <b>Stellungnahme:</b> Die Veränderungen in Artikel 112 bedürfen einer gesonderten Diskussion.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Halle</p>	<p><b>Nr. 309</b> <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b> Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten: „Zu den besonderen Aufgaben der Superintendentinnen und Superintendenten <u>gehören die Ordination</u>, ...“.</p>	<p>Dem oder der Präses soll das Recht zur Durchführung der Ordination beigelegt werden. Das bisher den Superintendentinnen und Superintendenten zustehende Ordinationsrecht soll nicht geschmälert werden. Die Erstzuständigkeit für die Durchführung der Ordination soll entsprechend der hiesigen bis in die Reformationszeit zurückreichenden Kirchenordnungstradition bei den Superintendentinnen und Superintendenten verbleiben.</p> <p>Ein Änderungsvorschlag betreffend die Ordination ist auch bei Art. 148 Abs. 1 Abschnitt 4 erfolgt.</p> <p>Über die in Art. 112 enthaltenen sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung soll nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden beschlossen werden.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübecke</p>	<p><b>Nr. 310</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten: „Zu den besonderen Aufgaben der Superintendentinnen und Superintendenten <u>gehören die Ordination</u>, ...“.</p>	<p>Dem oder der Präses soll das Recht zur Durchführung der Ordination beigelegt werden. Das bisher den Superintendentinnen und Superintendenten zustehende Ordinationsrecht soll nicht geschmälert werden. Die Erstzuständigkeit für die Durchführung der Ordination soll entsprechend der hiesigen, bis in die Reformationszeit zurückreichenden Kirchenordnungstradition bei den Superintendentinnen und Superintendenten verbleiben.</p> <p>Die Kreissynode Lübecke stellt den <b>Antrag an die Landessynode</b>, über die genannten sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden zu beschließen.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p><b>Nr. 311</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 sollte die Worte „die Durchführung“ gestrichen werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Siegen</p>	<p><b>Nr. 312</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten: „Zu den besonderen Aufgaben der Superintendentinnen und Superintendenten <u>gehören die Ordination</u>, ...“.</p>	<p>Dem oder der Präses soll das Recht zur Durchführung der Ordination beigelegt werden. Das bisher den Superintendentinnen und Superintendenten zustehende Ordinationsrecht soll nicht geschmälert werden. Die Erstzuständigkeit für die Durchführung der Ordination soll entsprechend der hiesigen - bis in die Reformationszeit zurückreichenden - Kirchenordnungstradition bei den Superintendentinnen und Superintendenten verbleiben.</p> <p>(vgl. auch Vorschlag zu Art. 148 Abs. 1)</p>
<p><b>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</b></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Alle Änderungsvorschläge beziehen sich auf die Ordination, die im Absatz 1 angesprochen wird. Der Kirche insgesamt steht das Ordinationsrecht zu, für die Durchführung ist die Superintendentin bzw. der Superintendent oder die bzw. der Präses zuständig. Aus diesem Grunde wird eine gleichlautende Formulierung bei Art. 148 Abs. 1 Abschnitt 4 Satz 2 eingefügt.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>Artikel 109</b></p> <p>(3) Der Dienstsitz des Superintendenten wird durch die Kreissynode bestimmt. Der Beschluß der Kreissynode bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>(4) Der Superintendent nimmt sein Amt als Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, einer Kreispfarrstelle oder der für den Superintendenten errichteten Pfarrstelle des Kirchenkreises wahr. Die Rechtsverhältnisse des Superintendenten werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p align="center"><b>Artikel 112a</b></p> <p><i>Die dienstrechtlichen Verhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten werden durch Kirchengesetz geregelt. Ihr Dienstsitz wird durch Beschluß der Kreissynode bestimmt. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.</i></p>	<p align="center"><b>Artikel 112a</b></p> <p>Die Vorschrift faßt Artikel 109 Abs. 3 und 4 in redaktionell überarbeiteter Fassung zusammen. Die in Bezug genommenen Regelungen finden sich einschließlich des hier wegfallenden Artikel 109 Abs. 4 Satz 1 im Superintendentengesetz. Der bisherige Artikel 109 Abs. 4 Satz 1 findet sich dort in § 1 Abs. 1.</p>
<p align="center"><b>Dritter Abschnitt</b></p> <p align="center"><b>Die Landeskirche</b></p>	<p align="center"><b>Dritter Abschnitt</b></p> <p align="center"><b>Die Landeskirche</b></p>	
<p align="center"><b>I. Die Landessynode</b></p>	<p align="center"><b>I. Die Landessynode</b></p>	
<p align="center"><b>Artikel 113</b></p> <p>Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen liegt bei der Landessynode.</p>	<p align="center"><b>Artikel 113</b></p> <p>Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen liegt bei der Landessynode.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 114</b></p> <p>(1) Die Landessynode ist berufen, im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche auf die Weckung und Pflege des geistlichen Lebens in den Gemeinden bedacht zu sein und ihnen Anregung und Hilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, daß die Kirche wachse in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus.</p> <p>(2) Demgemäß hat die Landessynode vor allem folgende Aufgaben:</p> <p>Sie wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.</p> <p>Sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Gemeinden nicht verletzt wird.</p> <p>Sie tritt dafür ein, daß die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, gewahrt wird.</p> <p>Sie fördert die Gemeinschaft der Gemeinden, besonders durch Besuchsdienst.</p> <p>Sie wahrt die presbyterial-synodale Ordnung und pflegt das synodale Leben der Kirche.</p> <p>Sie ist bedacht auf die Förderung der Gemeinschaft mit der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>Sie pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen.</p> <p>Sie sorgt dafür, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt und die Diakonie in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 114</b></p> <p>(1) Die Landessynode ist berufen, im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche auf die Weckung und Pflege des geistlichen Lebens in den Gemeinden bedacht zu sein und ihnen Anregung und Hilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, daß die Kirche wachse in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus.</p> <p>(2) Demgemäß hat die Landessynode vor allem folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sie wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;</p> <p>b) <i>sie</i> achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der <i>Kirchengemeinden</i> nicht verletzt wird;</p> <p>c) <i>sie</i> tritt dafür ein, daß die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, gewahrt wird;</p> <p>d) <i>sie</i> fördert die Gemeinschaft der <i>Kirchengemeinden</i>, besonders durch Besuchsdienst;</p> <p>e) <i>sie</i> wahrt die presbyterial-synodale Ordnung und pflegt das synodale Leben der Kirche;</p> <p>f) <i>sie</i> ist bedacht auf die Förderung der Gemeinschaft mit der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland;</p> <p>g) <i>sie</i> pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen;</p> <p>h) <i>sie</i> sorgt dafür, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt und die Diakonie in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird;</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 114</b></p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 114</b></p> <p>Sie wacht darüber, daß die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben beachtet werden und setzt sich für soziale Gerechtigkeit ein.</p> <p>Sie hat die Verantwortung für die christliche Erziehung in Haus, Schule und Gemeinde sowie für den evangelischen Religionsunterricht an den öffentlichen und den privaten Schulen.</p> <p>Sie wirkt auf eine geordnete Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten und mit den kirchlichen Hochschulen hin.</p> <p>Sie beschließt unter Wahrung des Bekenntnisstandes der Gemeinden über die Ordnung des Gottesdienstes.</p> <p>Sie entscheidet über die Einführung von Gesangbüchern und fördert die Kirchenmusik und die kirchliche Kunst.</p> <p>Sie genehmigt die Lehrpläne für den Kirchlichen Unterricht.</p> <p>Sie trifft Bestimmungen über die in den Gemeinden abzuhaltenden Kirchen- und Hauskollekten.</p> <p>Sie erläßt die Kirchengesetze und achtet auf ihre Befolgung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 114</b></p> <p><i>i)</i> <b>sie</b> wacht darüber, daß die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben beachtet werden und setzt sich für soziale Gerechtigkeit ein;</p> <p><i>j)</i> <b>sie</b> hat die Verantwortung für die christliche Erziehung in Haus, Schule und <b>Kirchengemeinde</b> sowie für den evangelischen Religionsunterricht an den öffentlichen und den privaten Schulen;</p> <p><i>k)</i> <b>sie</b> wirkt auf eine geordnete Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten und mit den kirchlichen Hochschulen hin;</p> <p><i>l)</i> <b>sie</b> beschließt unter Wahrung des Bekenntnisstandes der <b>Kirchengemeinden</b> über die Ordnung des Gottesdienstes;</p> <p><i>m)</i> <b>sie</b> entscheidet über die Einführung von Gesangbüchern und fördert die Kirchenmusik und die kirchliche Kunst;</p> <p><i>n)</i> <b>sie</b> genehmigt die Lehrpläne für den Kirchlichen Unterricht;</p> <p><i>o)</i> <b>sie</b> trifft Bestimmungen über die <b>Kirchen- und Hauskollekten in den Kirchengemeinden</b>;</p> <p><i>p)</i> <b>sie</b> erläßt die Kirchengesetze und achtet auf ihre <b>Einhaltung</b>.</p>	
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p><b>Nr. 313</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 2 Buchstabe j) sollte das Wort „Haus“ entfernt werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauenreferat der EKvW	<p><b>Nr. 314</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 2 Buchstabe d) soll folgende Fassung erhalten: "..., besonders durch <u>Visitation</u>."</p> <p><b>Nr. 315</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 2 Buchstabe j) sollte das Wort „Haus“ entfernt werden.</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 2 Buchstabe b die Worte „nicht verletzt“ durch „gewahrt“ zu ersetzen.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Zu den Nrn. 313 und 315 wird auf die Begründung zu Nr. 244 bei Art. 89 verwiesen.                      Das Wort „Besuchsdienst“ ist zu hinterfragen (vgl. Nr. 314). Der Vorschlag wird in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Der Vorschlag wird - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 115</b></p> <p>(1) Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen.</p> <p>(2) Sie befindet über Vorlagen der Kirchenleitung, des Rats der Evangelischen Kirche der Union und des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie über die ihr zur Entscheidung vorgelegten Gesetze der Synode der Evangelischen Kirche der Union.</p> <p>(3) Sie beschließt über Anträge der Kreissynoden.</p> <p>(4) Sie stellt die Haushaltspläne für die landeskirchlichen Kassen auf und nimmt deren Jahresrechnungen ab.</p> <p>(5) Sie beaufsichtigt die gesamte Vermögensverwaltung der Kirche.</p> <p>(6) Sie schreibt die landeskirchliche Umlage aus.</p> <p>(7) Sie stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten der Kirche auf.</p> <p>(8) Sie beschließt über Bürgschaften der Kirche und über die Aufnahme von Anleihen, die nicht aus den laufenden Einkünften derselben Voranschlagperiode erstattet werden können.</p> <p>In dringenden Fällen steht diese Befugnis der Kirchenleitung zu, die zu ihrem Beschluß der Zustimmung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode bedarf.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 115</b></p> <p><b>(1) Die Landessynode entscheidet</b> über Vorlagen der Kirchenleitung, des Rats der Evangelischen Kirche der Union und des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie über die ihr <b>vorgelegten Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.</b></p> <p><b>(2) Sie entscheidet</b> über Anträge der Kreissynoden.</p> <p><b>(3) Sie beschließt</b> die Haushaltspläne für die landeskirchlichen Kassen <b>und erteilt die Entlastungen für die Rechnungen der Landeskirche.</b></p> <p><b>(4) Sie beaufsichtigt die gesamte Vermögens- und Finanzverwaltung</b> der Kirche.</p> <p><b>(5) Sie schreibt die landeskirchliche Umlage aus.</b></p> <p><b>(6) Sie stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten der Kirche auf.</b></p> <p><b>(7) Sie beschließt über Bürgschaften der Kirche und über die Aufnahme von Anleihen, die nicht aus den laufenden Einkünften derselben Voranschlagperiode erstattet werden können.</b></p> <p>In dringenden Fällen steht diese Befugnis der Kirchenleitung zu, die zu ihrem Beschluß der Zustimmung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode bedarf.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 115</b></p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden. Der bisherige Absatz 1 findet sich nunmehr in Artikel 137 Abs. 1. Die Absatzfolge ändert sich dementsprechend.</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 316</b>  <b>Berichtigung:</b>                      Abs. 1: „...des Rates der...“</p> <p><b>Nr. 317</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 3 sollten die Worte „... die Entlastungen“ auf „...Entlastung...“ verkürzt werden.</p>	<p>(vgl. Art. 90 Abs. 4)</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p><b>Nr. 318</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Der alte Artikel 115 Abs. 1 soll beibehalten werden.</p>	<p>Durch die Aufnahme in den Art. 137 wird das wichtige Recht der Landessynode, die Kirchenleitung synodal zu kontrollieren, in den Hintergrund gerückt. Art. 115 Abs. 1 korrespondiert so mit Art. 113.</p>
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p><b>Nr. 319</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Der alte Artikel 115 soll beibehalten werden.</p>	<p>Der Inhalt des Abs. 1 vom bisherigen Art. 115 ist jetzt versteckt im neuen Artikel 137. Das Recht der Landessynode „die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen“ sollte bei der Aufzählung ihrer wesentlichen Aufgaben erhalten bleiben.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 1 jeweils das Wort „Rats“ durch „Rates“ zu ersetzen.                      Im Absatz 3 entfällt das Wort „die“ vor dem Wort „Entlastungen“.                      Absatz 5 erhält folgende Fassung:                      „Sie legt die landeskirchliche Umlage fest.“</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Die Nrn. 316 und 317 werden übernommen (vgl. bei Nr. 317 auch die Begründung zu Art. 90).                      Zu den Nrn. 318 und 319 ist festzuhalten, daß im Art. 115 die originären Aufgaben der Landessynode enthalten sind. Im Art. 137, wo der bisherige Absatz 1 eingearbeitet wurde, ist der Auftrag der Kirchenleitung beschrieben. Es bietet sich daher auch aus systematischen Gründen an, an dieser Stelle auf das „Kontrollrecht der Landessynode“ hinzuweisen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 116</b></p> <p>Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben vorbehalten:</p> <p>die Feststellung der kirchlichen Erfordernisse für die Berufung der Diener am Wort,</p> <p>die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Amtsträger,</p> <p>die Lehrverpflichtung der Diener am Wort,</p> <p>die Ordnung des Gottesdienstes,</p> <p>die Ordnung des kirchlichen Lebens,</p> <p>die Ordnung der Visitation,</p> <p>die Festsetzung kirchlicher Feiertage, das kirchliche Umlage- und Besteuerungsrecht,</p> <p>die Heranziehung des Kirchen- und Pfarrvermögens zu Abgaben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 116</b></p> <p>Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben vorbehalten:</p> <p>a) <i>Die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer;</i></p> <p>b) <i>das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;</i></p> <p>c) <i>das Lehrbeanstandungsverfahren;</i></p> <p>d) die Ordnung des Gottesdienstes;</p> <p>e) die Ordnung des kirchlichen Lebens;</p> <p>f) die Ordnung der Visitation;</p> <p>g) <i>die Festsetzung kirchlicher Feiertage;</i></p> <p>h) <i>das kirchliche Abgabenrecht sowie das Recht des kirchlichen Finanzausgleichs.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 116</b></p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p><b>Nr. 320</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                  Buchstabe a): Es ist durchaus schade, daß die bedeutungsvolle Bezeichnung „Diener (und Dienerinnen) am Wort“ zugunsten der formalen Bezeichnung „Pfarrerinnen und Pfarrer“ weichen soll.</p>	<p>Viele als „redaktionell“ gekennzeichnete Änderungen erweisen sich als durchaus inhaltlich bedeutsam.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Die Neufassung beinhaltet einen gängigen Rechts-terminus.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>Artikel 117</b></p> <p>Die Landessynode wählt den Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung, die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte und des Theologischen Prüfungsamtes sowie die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche der Union und zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	<p align="center"><b>Artikel 117</b></p> <p>Die Landessynode wählt <i>die Präses oder den Präses</i> und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung, die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Kirchengerichte und des Theologischen Prüfungsamtes sowie die Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche der Union und zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	<p align="center"><b>Artikel 117</b></p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld (Kirchenkreis Iserlohn)</p>	<p><b>Nr. 321</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Als keine glückliche Lösung wir der Versuch einer „inkluisiven Sprache“ empfunden bei der Bezeichnung „der Präses / die Präses“. Hier erscheint eine eigens weibliche Form (etwa <i>Präsida</i>) angebracht oder zumindest deutlicher zu sein.</p>	<p>(siehe auch z. B. Art. 119)</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Es wird auf die Ausführungen zu Art. 71 verwiesen.</p>
<p align="center"><b>Artikel 118</b></p> <p>Die Landessynode läßt sich die Verbindung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland besonders angelegen sein.</p>	<p align="center"><b>Artikel 118</b></p> <p>Die Landessynode läßt sich die Verbindung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland besonders angelegen sein.</p>	
<p>Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld</p>	<p><b>Nr. 322</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  „Die Landessynode <u>pfl</u>egt besonders die Verbindung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland.“</p>	<p>ein Vorschlag zur Überwindung der altertümlichen Formulierung</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p><b>Nr. 323</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  „Die Landessynode <u>pfl</u>egt gute Beziehungen zur <u>evangelischen</u> Kirche im Rheinland.“</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, Art. 118 wie folgt zu fassen:                  „Die Landessynode <u>pfl</u>egt besonders die Verbindung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland.“</i></p>	<p>Die Änderungsvorschläge werden geprüft. Der Vorschlag Nr. 322 wird übernommen und entspricht der Intention der Nr. 323.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>Artikel 119</b></p> <p>(1) Die Landessynode wird alle vier Jahre neu gebildet.</p> <p>(2) Mitglieder der Landessynode sind</p> <p>a) der Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung,</p> <p>b) die Superintendenten,</p> <p>c) die Abgeordneten der Kirchenkreise,</p> <p>d) die entsandten Theologieprofessoren,</p> <p>e) die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die der Kirchenleitung nicht angehören, gehören der Synode mit beratender Stimme an.</p> <p>(4) Die Landessynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.</p>	<p align="center"><b>Artikel 119</b></p> <p>(1) Die Landessynode wird alle vier Jahre neu gebildet.</p> <p>(2) Mitglieder der Landessynode sind</p> <p>a) <b>die Präses oder</b> der Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung,</p> <p>b) die <b>Superintendentinnen und</b> Superintendenten,</p> <p>c) die Abgeordneten der Kirchenkreise,</p> <p>d) die entsandten <b>Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie,</b></p> <p>e) die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die der Kirchenleitung nicht angehören, gehören der Synode mit beratender Stimme an.</p> <p>(4) Die Landessynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.</p>	<p align="center"><b>Artikel 119</b></p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld (Kirchenkreis Iserlohn)</p>	<p><b>Nr. 324</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Als keine glückliche Lösung wird der Versuch einer „inklusive Sprache“ empfunden bei der Bezeichnung „der Präses/die Präses“. Hier erscheint eine eigens weibliche Form (etwa Präside) angebracht oder zumindest deutlicher zu sein.</p>	<p>(siehe auch z. B. Art. 117)</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Es wird auf die Ausführungen zu Art. 71 verwiesen.</p>
<p><i>KO-Dezernat vom 17.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 3 das Wort „Synode“ durch das Wort „Landessynode“ zu ersetzen.</i></p>	<p>Aus Gründen der Einheitlichkeit wird in allen Artikeln auf landeskirchlicher Ebene der Begriff „Synode“ durch „Landessynode“ ersetzt.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 120</b></p> <p>(1) Jeder Kirchenkreis entsendet einen Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter sowie zwei Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. Kirchenkreise mit 75.000 bis 125.000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres Gemeindeglied, Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern zwei weitere Gemeindeglieder. Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern entsenden ferner einen weiteren Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter. Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.</p> <p>(2) Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.</p> <p>(3) Die Abgeordneten werden von der Kreissynode gewählt. Für jeden Abgeordneten sind zwei Stellvertreter zu wählen. Wenn beide Stellvertreter eines Abgeordneten verhindert sind, kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes der Stellvertreter eines anderen Abgeordneten entsandt werden. Scheidet ein Abgeordneter oder ein Stellvertreter aus, so hat die Kreissynode spätestens auf ihrer nächsten Tagung Ersatzwahlen vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 120</b></p> <p>(1) <i>Kirchenkreise entsenden jeweils eine Pfarrerin oder einen Pfarrer</i> sowie zwei Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. Kirchenkreise mit 75.000 bis 125.000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres Gemeindeglied, Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern zwei weitere Gemeindeglieder. Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern entsenden ferner <i>eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer</i>. Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.</p> <p>(2) Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.</p> <p>(3) Die Abgeordneten werden von der Kreissynode gewählt. Für <i>die</i> Abgeordneten <i>ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. Sind Abgeordnete und beide stellvertretenden Abgeordneten verhindert, können</i> mit Zustimmung des Landeskirchenamtes <i>auch die stellvertretenden Abgeordneten anderer Abgeordneter</i> entsandt werden. <i>Die stellvertretenden Abgeordneten treten auch dann ein, wenn Abgeordnete ausgeschieden sind und die Kreissynode vor der Tagung der Landessynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 120</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid</p>	<p><b>Nr. 325</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 1 letzter Satz sollte die Reihenfolge „Männer und Frauen“ geändert werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hagen</p>	<p><b>Nr. 326</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 1 letzter Satz sollte das Wort „möglichst“ ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>(siehe auch Art. 91b Abs. 3, Art. 120 Abs. 1, Art. 121 Abs. 3, Art. 142 Abs. 2 und Art. 150 Abs. 2)</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lünen</p>	<p><b>Nr. 327</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 letzter Satz sollten die Worte „von Männern und Frauen“ durch die Worte „von Frauen und Männern“ ersetzt werden.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p><b>Nr. 328</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 letzter Satz sollte die Reihenfolge in der Aufzählung „Frauen und Männer“ entsprechend der Sprachregelung in Art. 91 b Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 erfolgen.</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p><b>Nr. 329</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Es wird angeregt, das Wort „möglichst“ in Abs. 3 Satz 3 zu streichen.</p>	<p>Insbesondere die Entwicklung, die in unserer Kirche zum Gleichstellungsgesetz geführt hat, werten wir als Begründung für diese Fortschreibung innerhalb der Kirchenordnung, die vor allem die Gemeindegliederzusammensetzung betrifft.</p> <p>Abs. 3 Satz 3 ist 1989 als grundlegende Formulierung einer gerechteren Beteiligung von Frauen in die Kirchenordnung eingefügt worden.</p> <p>(siehe auch Artikel 91b Abs. 3; 106 Abs. 1; 120 Abs. 1; 121 Abs. 3; 142 Abs. 2 und 150 Abs. 2)</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 1 Satz 4 die Worte „Männern und Frauen“ durch „Frauen und Männern“ zu ersetzen.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.</p> <p>Den Vorschlägen Nr. 325, 327 und 328 wird entsprochen (vgl. auch Art. 91b und 106 Abs. 1).</p> <p>Zu den Nrn. 326 und 329 wird auf die Begründung zu Art. 91b verwiesen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>Artikel 120a</b></p> <p>Die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bochum und Münster sowie die Kirchliche Hochschule Bethel entsenden je einen Professor der Evangelischen Theologie als Mitglied in die Landessynode. Für das entsandte Mitglied kann ein Stellvertreter benannt werden.</p>	<p align="center"><b>Artikel 120a</b></p> <p>Die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bochum und Münster sowie die Kirchliche Hochschule Bethel entsenden <b>jeweils eine Professorin oder</b> einen Professor der Evangelischen Theologie als Mitglied in die Landessynode. Für <b>jedes</b> entsandte Mitglied kann ein <b>stellvertretendes Mitglied</b> benannt werden.</p>	<p align="center"><b>Artikel 120 a</b></p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p align="center"><b>Artikel 121</b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft bis zu 20 Mitglieder der Landessynode, davon fünf nach eigenem Ermessen, die übrigen im Benehmen mit den missionarisch-diakonischen Werken, den Kirchenmusikern, den kirchlichen Verwaltungsmitarbeitern und den Lehrkräften, die evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für jedes berufene Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung kann Personen, die für die Landeskirche in Ämtern, Einrichtungen und Werken gesamt-kirchliche Aufgaben wahrnehmen, als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.</p> <p>(3) Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.</p>	<p align="center"><b>Artikel 121</b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft bis zu 20 Mitglieder der Landessynode, davon fünf nach eigenem Ermessen, die übrigen im Benehmen mit den missionarisch-diakonischen Werken, den <b>Kirchenmusikerinnen und</b> Kirchenmusikern, den kirchlichen <b>Verwaltungs Kräften</b> und den Lehrkräften, die evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für jedes berufene Mitglied kann ein <b>stellvertretendes Mitglied</b> berufen werden.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung kann Personen, die für die Landeskirche in Ämtern, Einrichtungen und Werken gesamt-kirchliche Aufgaben wahrnehmen, als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.</p> <p>(3) Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von <b>Frauen und Männern</b> anzustreben.</p>	<p align="center"><b>Artikel 121</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hagen</p>	<p><b>Nr. 330</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 3 letzter Satz sollte das Wort „möglichst“ ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>(siehe auch Art. 91b Abs. 3, Art. 120 Abs. 1, Art. 121 Abs. 3, Art. 142 Abs. 2 und Art. 150 Abs. 2)</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauenreferat der EKvW	<p><b>Nr. 331</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Es wird angeregt, das Wort „möglichst“ in Abs. 3 Satz 3 zu streichen.</p>	<p>Insbesondere die Entwicklung, die in unserer Kirche zum Gleichstellungsgesetz geführt hat, werten wir als Begründung für diese Fortschreibung innerhalb der Kirchenordnung, die vor allem die Gemeindegliederzusammensetzung betrifft.</p> <p>Abs. 3 Satz 3 ist 1989 als grundlegende Formulierung einer gerechteren Beteiligung von Frauen in die Kirchenordnung eingefügt worden.</p> <p>(siehe auch Artikel 91b Abs. 3; 106 Abs. 1; 120 Abs. 1; 121 Abs. 3; 142 Abs. 2 und 150 Abs. 2)</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Änderungsvorschläge werden geprüft. Es wird bei den Nrn. 330 und 331 auf die Begründung zu Art. 91b verwiesen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 122</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Landessynode müssen Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirche von Westfalen sein. Die nichtordinierten Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.</p> <p>Verliert ein Abgeordneter die Gemeindegliedschaft in dem Kirchenkreis, der ihn entsandt hat, oder verliert er die Befähigung zum Presbyteramt, so endet seine Mitgliedschaft in der Landessynode.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 122</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Landessynode müssen Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirche von Westfalen sein. Die nichtordinierten Mitglieder müssen die Befähigung zum <b>Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben</b>.</p> <p>(2) <b>Verlieren Abgeordnete</b> die Gemeindegliedschaft in dem Kirchenkreis, der <b>sie</b> entsandt hat, oder <b>verlieren sie</b> die Befähigung zum <b>Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet ihre</b> Mitgliedschaft in der Landessynode. <b>Das gleich gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne daß ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden übertragen wird.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 122</b></p> <p>(1) Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Art. 122 Abs. 1 Satz 1 und 2.</p> <p>(2) Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Abs. 1 Satz 3. Die Regelung von Satz 2 entspricht Art. 106 Abs. 5 Satz 2, sie fehlte bisher.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 122</b></p> <p>(2) Legt ein Mitglied eines Presbyteriums oder ein Mitglied einer Kreissynode sein Amt nieder, so kann es nur mit Genehmigung der Kirchenleitung Mitglied der Landessynode bleiben.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied der Landessynode, das als haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiter berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Landessynode.</p> <p>(4) Will ein Mitglied der Landessynode, das dieser nicht von Amts wegen angehört, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, so hat es dies dem Präses schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Eingang wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Landessynode.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 122</b></p> <p>(3) Legt ein Mitglied eines Presbyteriums oder einer Kreissynode sein Amt <i>nieder, kann</i> es nur mit Genehmigung der Kirchenleitung Mitglied der Landessynode bleiben.</p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied der Landessynode, das <i>aufgrund seiner haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeit in der Kirche</i> berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst <i>aus, endet</i> seine Mitgliedschaft in der Landessynode.</p> <p>(5) Will ein Mitglied der Landessynode, das dieser nicht von Amts wegen angehört, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit <i>niederlegen, hat</i> es dies <i>der Kirchenleitung</i> schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem <i>Zugang</i> wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Landessynode.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 122</b></p> <p>(3) Der Abs. 3 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Abs. 2.</p> <p>(4) Der Abs. 4 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Abs. 3.</p> <p>(5) Der Abs. 5 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Abs. 4.</p>
<p>Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck (Kirchenkreis Bielefeld)</p>	<p><b>Nr. 332</b> <u>Berichtigung:</u> Abs. 2 Satz 2: Das gleiche gilt ....</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p><b>Nr. 333</b> <u>Berichtigung:</u> Abs. 2 Satz 2: Das gleiche gilt ....</p>	
<p><b>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</b></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 2 Satz 2 das Wort „gleich“ durch „gleiche“ zu ersetzen.</i></p>	<p>Der Schreibfehler wird korrigiert (vgl. Nrn. 332 und 333).</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 123</b></p> <p>(1) Die Landessynode tritt jährlich zusammen.</p> <p>(3) Die Synode wird auf Beschluß der Kirchenleitung von dem Präses einberufen.</p> <p>(2) Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Fünftel der Kreis-synoden es verlangt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 123</b></p> <p>(1) Die Landessynode tritt jährlich zusammen. <i>Sie</i> wird auf Beschluß der Kirchenleitung von <b>der Präses oder dem Präses</b> einberufen.</p> <p>(2) Zu außerordentlichen Tagungen ist sie einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder ein Fünftel der Kreis-synoden es verlangt oder wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 123</b></p> <p>(1) Die Vorschrift faßt die bisherigen Absätze 1 und 3 in redaktionell überarbeiteter Fassung zusammen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 124</b></p> <p>(1) Die Gemeinden werden aufgefordert, der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.</p> <p>(2) Die Synode beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienst, in welchem das heilige Abendmahl gefeiert wird.</p> <p>(3) Jeder Sitzungstag wird mit Gottes Wort und Gebet begonnen und mit Gebet beschlossen.</p> <p>(4) Die Synode wird von dem Präses geleitet. Er kann andere Mitglieder der Kirchenleitung mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte beauftragen.</p> <p>(5) Wenn die Beratung oder die Beschlußfassung die Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt der Präses den dienstältesten nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten mit der Leitung der Synode.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 124</b></p> <p>(1) Die <b>Kirchengemeinden</b> werden aufgefordert, der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.</p> <p>(2) Die <b>Landessynode</b> beginnt mit <b>einem Gottesdienst</b>, in welchem das heilige Abendmahl gefeiert wird.</p> <p>(3) Jeder Sitzungstag wird mit <b>Schriftlesung</b> und Gebet begonnen und mit Gebet <b>geschlossen</b>.</p> <p>(4) Die <b>Landessynode</b> wird von <b>der Präses oder dem Präses</b> geleitet. <b>Die Präses oder der Präses</b> kann andere Mitglieder der Kirchenleitung mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte beauftragen.</p> <p>(5) Wenn die Beratung <b>oder Beschlußfassung</b> die Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt <b>die Präses oder der Präses eine Superintendentin oder einen Superintendenten, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, mit der Leitung der Landessynode. Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstalter.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 124</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) Die Vorschrift ist Artikel 94 Abs. 4 angeglichen worden.</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p> <p>(5) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>Artikel 125</b></p> <p>(1) Beim Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder ein Gelöbnis ab. Der Vorsitzende fragt sie:</p> <p>"Gelobt ihr vor Gott, daß ihr eure Obliegenheiten als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu erfüllen und danach trachten wollt, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?"</p> <p>Darauf antworten sie gemeinsam:</p> <p>"Ich gelobe es vor Gott."</p> <p>(2) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Synode sein.</p>	<p align="center"><b>Artikel 125</b></p> <p>(1) Beim Eintritt in die Landessynode legen die Mitglieder ein Gelöbnis ab. <b><i>Sie werden gefragt:</i></b></p> <p>"Gelobt ihr vor Gott, daß ihr eure Obliegenheiten als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu erfüllen und danach trachten wollt, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?"</p> <p>Darauf antworten sie gemeinsam:</p> <p>"Ich gelobe es vor Gott."</p> <p>(2) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der <b><i>Landessynode</i></b> sein.</p>	<p align="center"><b>Artikel 125</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p><b>Nr. 334</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 1 Satz 3 soll die Frage folgende Fassung erhalten:                  „Gelobt ihr vor Gott, <u>daß eure Verantwortung als Glieder</u> der Kreissynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der <u>Kirche erfüllen</u> und <u>dazu beitragen</u> wollt, ...“</p>	<p>(siehe Art. 96)</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p><b>Nr. 335</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 1 Satz 3 soll die Frage folgende Fassung erhalten:                  „ Gelobt ihr vor Gott, daß ihr eure <u>Verantwortung</u> als Mitglieder der Kreissynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der <u>Kirche erfüllen</u> und <u>dazu beitragen</u> wollt, ...“.</p>	<p>(vgl. Stellungnahme zu Art. 96)</p>
<p><b>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</b></p>	<p><b>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</b></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                  Die Nrn. 334 und 335 werden in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>Artikel 126</b></p> <p>Bei jeder ordentlichen Tagung der Landessynode erstattet der Präses einen Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Dieser Bericht ist zur Besprechung zu stellen.</p>	<p align="center"><b>Artikel 126</b></p> <p><i>Der Landessynode wird bei</i> jeder ordentlichen Tagung <i>durch die Präses oder den Präses</i> über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse <i>berichtet</i>. Dieser Bericht ist zur Besprechung zu stellen.</p>	<p align="center"><b>Artikel 126</b></p> <p>redaktionelle Änderung in Parallele zu Art. 94 Abs. 5.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 336</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Satz 1 sollte wie folgt erweitert werden: „... Ereignisse <u>und Entwicklungen</u>...“.</p>	<p>(vgl. Art. 94 Abs. 5)</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Vorschlag wird geprüft.                  Es wird auf die Ausführungen zu Nr. 259 bei Art. 94 verwiesen.</p>
<p align="center"><b>Artikel 127</b></p> <p>(1) Die Landessynode bestellt für ihre Verhandlungen Schriftführer.</p> <p>(2) Die Niederschrift der Verhandlungen wird den Mitgliedern der Synode, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen zugesandt.</p>	<p align="center"><b>Artikel 127</b></p> <p>(1) Die Landessynode bestellt für ihre Verhandlungen <i>Schriftführerinnen und</i> Schriftführer.</p> <p>(2) Die Niederschrift der Verhandlungen wird den Mitgliedern der <i>Landessynode</i>, den Presbyterien und den Kreissynodalvorständen <i>zugeleitet</i>.</p>	<p align="center"><b>Artikel 127</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 128</b></p> <p>(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Die Kirchenleitung kann Gäste einladen.</p> <p>(2) Die Landessynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Synode kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.</p> <p>(3) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Rat der Evangelischen Kirche der Union werden zu den Tagungen der Synode eingeladen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 128</b></p> <p>(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht anders beschließt. Die Kirchenleitung kann Gäste einladen.</p> <p>(2) Die Landessynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die <b>Landessynode</b> kann Sachkundige und Gäste zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.</p> <p>(3) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Rat der Evangelischen Kirche der Union werden zu den Tagungen der <b>Landessynode</b> eingeladen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 128</b></p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 129</b></p> <p>Die Mitglieder der Landessynode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Landessynode, Verschwiegenheit zu bewahren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 129</b></p> <p>Die Mitglieder der Landessynode und ihrer Ausschüsse sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus der Landessynode, Verschwiegenheit zu bewahren.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 130</b></p> <p>Die Landessynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Synode nicht beschlußfähig, so kann die Kirchenleitung sie erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen, daß die neu einberufene Synode in jedem Fall beschlußfähig ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 130</b></p> <p>Die Landessynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Ist <b>sie</b> nicht <b>beschlußfähig</b>, kann <b>sie</b> erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen <b>werden</b>, daß die neu einberufene <b>Landessynode</b> in jedem Fall beschlußfähig ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 130</b></p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 131</b></p> <p>(1) Die Landessynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(2) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.</p> <p>(3) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p> <p>(4) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.</p> <p>(5) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder der Synode, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 131</b></p> <p>(1) Die Landessynode soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(2) Bei <b>Abstimmungen</b> entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <b>Ungültige Stimmen und</b> Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.</p> <p>(3) Bei Wahlen <b>ist gewählt, wer</b> die meisten Stimmen erhält, soweit <b>nicht, wie bei Wahlen zur Kirchenleitung, etwas</b> anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <b>Die Wahl erfolgt schriftlich</b>, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen <b>nehmen auch</b> die zur Wahl stehenden <b>Mitglieder</b> an der Abstimmung teil.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 131</b></p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) Die Vorschrift faßt die bisherigen Absätze 4 und 5 in redaktionell überarbeiteter Fassung zusammen. Der bisherige Absatz 3 findet sich jetzt als Artikel 131a.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 337</b> <b>Anregung:</b> Abs. 2: Es mag sein, daß es 'ungültige Stimmen' bei Abstimmungen gibt, in diesem Passus sollte aber auch die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung eigens erscheinen.</p>	<p>(vgl. Stellungnahme zu Art. 69 Abs. 2)</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 131</b></p> <p>(3) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 131a</b></p> <p>Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber <b>auf Verlangen</b> vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 131a</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Artikel 131 Abs. 3.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, vor dem Wort „Verlangen“ das Wort „eigenes“ einzufügen.</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu Art. 70 verwiesen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 132</b></p> <p>(1) Die Landessynode faßt ihre Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.</p> <p>(2) Wird auf der Synode geltend gemacht, daß die Beratung einer Vorlage eine besondere Berücksichtigung eines der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden reformatorischen Bekenntnisse erfordert, oder wird geltend gemacht, daß ein Beschluß einem dieser Bekenntnisse widerspricht, und können die Bedenken in gemeinsamer Beratung nicht ausgeräumt werden, so kann jedes Mitglied der Synode beantragen, daß die seinem Bekenntnisstand zugehörigen Mitglieder der Synode zu einer besonderen Beratung zusammentreten. Diesem Antrag muß stattgegeben werden. Wird in dieser Beratung das erhobene bekenntnismäßige Bedenken bestätigt, so hat die Synode diesen Gegenstand erneut zu beraten und Gelegenheit zur schriftgemäßen Begründung des Bedenkens zu geben.</p> <p>(3) Gelingt es der Synode nicht, das vorgebrachte Bedenken in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu überwinden, so kann in der Sache nur ein Beschluß gefaßt werden, der nicht gegen dieses Bedenken verstößt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 132</b></p> <p>(1) Die Landessynode faßt ihre Beschlüsse in allen Angelegenheiten mit den Stimmen der Synodalen aller Bekenntnisse.</p> <p>(2) <b>Wird geltend</b> gemacht, daß die Beratung einer Vorlage eine besondere Berücksichtigung eines der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden reformatorischen Bekenntnisse erfordert, oder wird geltend gemacht, daß ein Beschluß einem dieser Bekenntnisse widerspricht, und können die Bedenken in gemeinsamer Beratung nicht ausgeräumt werden, kann jedes Mitglied der <b>Landessynode</b> beantragen, daß die seinem Bekenntnisstand zugehörigen <b>Synodalen</b> zu einer besonderen Beratung zusammentreten. Diesem Antrag muß stattgegeben werden. Wird in dieser Beratung das erhobene bekenntnismäßige Bedenken <b>bestätigt, hat</b> die <b>Landessynode</b> diesen Gegenstand erneut zu beraten und Gelegenheit zur schriftgemäßen Begründung des Bedenkens zu geben.</p> <p>(3) Gelingt es der <b>Landessynode</b> nicht, das vorgebrachte Bedenken in gemeinsamer Beugung unter das Wort Gottes zu <b>überwinden, kann</b> in der Sache nur ein Beschluß gefaßt werden, der nicht gegen dieses Bedenken verstößt.</p>	<p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p><b>Nr. 338</b></p> <p><b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b> Abs. 3 soll folgende Fassung erhalten: „Gelingt es der Landessynode nicht, das vorgebrachte Bedenken <u>in der Befragung des Wortes Gottes</u> zu überwinden, ...“</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Vorschlag wird geprüft. Die Begriffe „Beugung“ und „Befragung“ werden unterschiedlich interpretiert. Unter „Befragung“ versteht man auch ein Nachgeben bei der jeweiligen theologischen Grundhaltung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 133</b></p> <p>(1) Kirchengesetze erfordern zweimalige Beratung und Beschlußfassung.</p> <p>(2) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.</p> <p>(3) Kirchengesetze werden unter Hinweis auf den Beschluß der Landessynode durch die Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tag nach der Ausgabe des Blattes in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 133</b></p> <p>(1) Kirchengesetze erfordern zweimalige Beratung und Beschlußfassung.</p> <p>(2) Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.</p> <p>(3) Kirchengesetze werden unter Hinweis auf den Beschluß der Landessynode durch die Kirchenleitung im Kirchlichen Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tag nach der Ausgabe des <i>Kirchlichen Amtsblattes</i> in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 133</b></p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 134</b></p> <p style="text-align: center;">(aufgehoben)</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 134</b></p> <p style="text-align: center;">(aufgehoben)</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 135</b></p> <p>(1) Die Landessynode kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitzende sie bestimmt. Den Ausschüssen sollen möglichst Pfarrer, theologische Lehrer und andere sachkundige Gemeindeglieder angehören. Die Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen teilnehmen. Die Ausschüsse berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit.</p> <p>(2) Zur Vorbereitung der Wahlen, die von der Landessynode gemäß Artikel 117 der Kirchenordnung vorzunehmen sind, wird bei ihrer ersten ordentlichen Tagung ein Ständiger Nominierungsausschuß gebildet. Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuß; sie nehmen bei der Vorbereitung der Wahlen für die Kirchenleitung an den Ausschußsitzungen nicht teil. Dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern er nicht selbst zur Wahl steht. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung der Landessynode.</p> <p>(3) Zu Beschlüssen, die der Landeskirche Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nicht befugt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 135</b></p> <p>(1) Die Landessynode kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren <b>Vorsitz</b> sie bestimmt. <b>In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie</b> und andere sachkundige Gemeindeglieder, <b>die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden.</b> Die Mitglieder der Kirchenleitung können an den Sitzungen teilnehmen. Die Ausschüsse berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit.</p> <p>(2) Zur Vorbereitung <b>von</b> Wahlen <b>nach Artikel 117 bildet die Landessynode einen Ständigen Nominierungsausschuß.</b></p> <p>(3) Zu Beschlüssen, die der Landeskirche Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nicht befugt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 135</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) Die Vorschrift enthält nur noch die grundlegende Bestimmung über die Einrichtung eines Ständigen Nominierungsausschusses. Die weitergehenden Regelungen des bisherigen Absatz 2 enthalten typisches Geschäftsordnungsrecht. Sie sind dementsprechend auch in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt. Vorgaben durch die Kirchenordnung erscheinen insoweit überflüssig, wenn nicht im Einzelfall sogar hinderlich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 136</b></p> <p>Die Landessynode gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 136</b></p> <p>Die Landessynode gibt sich und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>II. Die Kirchenleitung</b></p>	<p align="center"><b>II. Die Kirchenleitung</b></p>	
<p align="center"><b>Artikel 137</b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung ist berufen, die Landeskirche im Auftrag der Landessynode nach der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen zu leiten. Sie ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p align="center"><b>Artikel 115</b></p> <p>(1) Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen.</p> <p align="center"><b>Artikel 137</b></p> <p>(2) Demgemäß hat die Kirchenleitung insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>Sie wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Gemeinden nicht verletzt wird.</p> <p>Sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erläßt die Ausführungsbestimmungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze.</p>	<p align="center"><b>Artikel 137</b></p> <p>(1) <i>Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet. Die Kirchenleitung</i> ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist. <i>Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen.</i></p> <p>(2) Demgemäß hat die Kirchenleitung <b>vor allem</b> folgende Aufgaben:</p> <p>a) Sie wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;</p> <p>b) <i>sie</i> achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden nicht verletzt wird;</p> <p>c) <i>sie</i> führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erläßt die Ausführungsbestimmungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze;</p>	<p align="center"><b>Artikel 137</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung unter Aufnahme vom bisherigen Art. 115 Abs. 1.</p> <p>(2) redaktionelle Änderungen unter Aufnahme des Art. 140 Satz 1 als neuem Buchst. o) - (vgl. Art. 56 Buchst. q).</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 137</b></p> <p>Sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und sonstigen Ordnungen der Kirche.</p> <p>Sie übt die Aufsicht über die Gemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Verbände sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträger aus und befindet über Beschwerden.</p> <p>Sie ist darauf bedacht, daß die missionarische und diakonische Verantwortung in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird.</p> <p>Sie fördert die Äußere und Innere Mission.</p> <p>Sie sorgt dafür, daß der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird und setzt sich mit Wort und Tat für soziale Gerechtigkeit ein.</p> <p>Sie nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und den privaten Schulen wahr.</p> <p>Sie genehmigt die Lehrbücher für den Kirchlichen Unterricht sowie für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen.</p> <p>Sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses, für die theologischen Prüfungen und für die Ordination der Pastoren im Hilfsdienst.</p> <p>Sie bestätigt die Wahlen der Superintendenten, Assessorinnen und stellvertretenden Assessoren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 137</b></p> <p>d) <i>sie</i> überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und sonstigen Ordnungen der Kirche;</p> <p>e) <i>sie</i> übt die Aufsicht über die <b><i>kirchlichen Körperschaften</i></b> sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen <b><i>Amtsträgerinnen und Amtsträger</i></b> aus;</p> <p>f) <i>sie</i> ist darauf bedacht, daß die missionarische und diakonische Verantwortung in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird;</p> <p>g) <i>sie</i> fördert die Äußere und Innere Mission;</p> <p>h) <i>sie</i> sorgt dafür, daß der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird und setzt sich mit Wort und Tat für soziale Gerechtigkeit ein;</p> <p>i) <i>sie</i> nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und den privaten Schulen wahr;</p> <p>j) <i>sie</i> genehmigt die Lehrbücher für den Kirchlichen Unterricht sowie für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen;</p> <p>k) <i>sie</i> trägt die Verantwortung für die Ausbildung <b><i>der Theologinnen und Theologen</i></b>, für die theologischen Prüfungen und für die Ordination;</p> <p>l) <i>sie</i> bestätigt die Wahlen der <b><i>Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Assessoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter</i></b>;</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 137</b></p> <p>Sie ernennt die Mitglieder des Landeskirchenamtes.</p> <p>Sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 140</b></p> <p>Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen im Rechtsverkehr. Urkunden, durch welche für die Landeskirche rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sind gültig, wenn sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern der Kirchenleitung tragen und mit dem Siegel der Landeskirche versehen sind. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 137</b></p> <p>(3) Die Kirchenleitung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Landessynode bestehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 137</b></p> <p>m) <i>sie</i> ernennt die Mitglieder des Landeskirchenamtes;</p> <p>n) <i>sie</i> leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche;</p> <p>o) <i>sie vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen im Rechtsverkehr.</i></p> <p>(3) Die Kirchenleitung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht Ständige Ausschüsse der Landessynode bestehen.</p>	
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 339</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 1 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten: „Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung <u>nach der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen und den von der Landessynode aufgestellten Grundsätzen</u> geleitet.“</p> <p><b>Nr. 340</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 2 Buchstabe b) sollten die Worte „...nicht verletzt wird“ durch „...<u>gewahrt</u> wird“ ersetzt werden.</p>	<p>(vgl. Stellungnahme zu Art. 104 Abs. 1)</p>
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauenreferat der EKvW	<p><b>Nr. 341</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 2 Buchstabe g) soll folgende Fassung erhalten: „Sie fördert die <u>diakonischen und missionarischen Einrichtungen</u>.“</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 2 Buchstabe b die Worte „nicht verletzt“ durch „gewahrt“ zu ersetzen. Im Absatz 2 Buchstabe g werden die Worte „Äußere und Innere Mission“ durch „Diakonie und Weltmission“ ersetzt.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Zu der Nr. 339 wird auf die Ausführungen zu Nr. 269 bei Art. 104 verwiesen.                      Dem Vorschlag Nr. 340 wird analog den vorherigen Änderungen entsprochen (vgl. auch Begründung zu Art. 55).                      Durch den Änderungsvorschlag des Unterausschusses wird der Intention der Nr. 341 entsprochen.</p>
<p><b>Artikel 138</b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann Ansprachen an die Gemeinden, die kirchlichen Amtsträger und die Öffentlichkeit richten.</p> <p>(2) Sie führt Visitationen in den Gemeinden und Kirchenkreisen durch.</p>	<p><b>Artikel 138</b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann Ansprachen an die <b>Kirchengemeinden</b>, die kirchlichen <b>Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie an</b> die Öffentlichkeit richten.</p> <p>(2) <b>Die Kirchenleitung</b> führt Visitationen in den <b>Kirchengemeinden</b> und Kirchenkreisen durch.</p>	<p><b>Artikel 138</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 342</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 sollte das Wort „...Ansprachen...“ durch „...<u>Worte, Verlautbarungen und Stellungnahmen</u>...“ ersetzt werden.</p>	
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p><b>Nr. 343</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten: „Die Kirchengemeinde kann <u>Erklärungen</u> an die Kirchengemeinden, ...“</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Änderungsvorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Änderungsvorschläge werden geprüft und intensiv diskutiert. Beide Vorschläge stellen keine sprachlich bessere Formulierung dar (Nrn. 342 und 343). Nach Prüfung im KO-Dezernat wird vorgeschlagen, die bisherige Formulierung nicht zu ändern. Die modernen Formulierungen umfassen nicht den alten Begriff. Ggf. müßte der Satz vollständig neu formuliert und zur Stellungnahme vorgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 139</b></p> <p>(1) In dringenden Fällen kann die Kirchenleitung Notverordnungen erlassen.</p> <p>(2) Notverordnungen sind nur zulässig, wenn die Landessynode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich ist oder wenn der Gegenstand die Einberufung nicht rechtfertigt.</p> <p>(4) Notverordnungen sind als solche im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Verkündung in Kraft.</p> <p>(5) Notverordnungen sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so sind sie von der Kirchenleitung durch eine Verordnung außer Kraft zu setzen, die im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden ist.</p> <p>(3) Bestimmungen der Kirchenordnung können durch Notverordnung nicht geändert werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 139</b></p> <p><i>(1) Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen. Diese sind nur zulässig, wenn die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder wenn der Gegenstand ihre Einberufung nicht rechtfertigt. Gesetzesvertretende Verordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten sie mit der Verkündung in Kraft.</i></p> <p><i>(2) Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, sind sie von der Kirchenleitung durch Beschluß aufzuheben. Der Beschluß ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt die gesetzesvertretende Verordnung mit der Verkündung des Beschlusses außer Kraft.</i></p> <p><i>(3) Durch gesetzesvertretende Verordnung können Bestimmungen der Kirchenordnung nicht geändert werden.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 139</b></p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet und neu gegliedert worden. Der Begriff der "Notverordnung" ist entsprechend einem Vorschlag des kirchenrechtlichen Instituts der EKD durch den Begriff der "gesetzesvertretenden Verordnung", der sich auch in anderen Kirchenverfassungen, so zum Beispiel der Ordnung der EKD findet, ersetzt worden.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p><b>Nr. 344</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In den Abs. 1-3 soll der Begriff „Notverordnung“ (alte Fassung) durch „<u>Einstweilige gesetzvertretende Verordnung</u>“ ersetzt werden.</p> <p><b>Nr. 345</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 2 Satz 4 (Neufassung) soll um größerer Eindeutigkeit willen folgende Fassung erhalten: „Soweit <u>die Landessynode</u> nichts anderes bestimmt <u>hat</u>, ...“.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p><b>Nr. 346</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 2 letzter Satz soll das Wort „Verkündigung“ durch „<u>Verkündung</u>“ ersetzt werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 2 Satz 4 das Wort „Verkündigung“ durch „Verkündung“ zu ersetzen.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Das Wort „Einstweilige“ ist nicht notwendig, da die Landessynode in der Praxis bisher die Notverordnungen (in Zukunft gesetzvertretende Verordnungen) bestätigt hat (Nr. 344). Dem Vorschlag Nr. 345 kann nicht gefolgt werden, da die Kirchenleitung und nicht die Landessynode die gesetzvertretenden Verordnungen erläßt. I.d.R. ist in diesen Verordnungen ein Termin des Inkrafttretens enthalten. Der Schreibfehler wird korrigiert (vgl. Nr. 346).</p>
<p><b>Artikel 140</b></p> <p>Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen im Rechtsverkehr. Urkunden, durch welche für die Landeskirche rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sind gültig, wenn sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern der Kirchenleitung tragen und mit dem Siegel der Landeskirche versehen sind. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.</p>	<p><b>Artikel 140</b></p> <p>Urkunden, durch <b>die</b> für die Landeskirche rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sind <b>von zwei Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen</b> und mit dem Siegel der Landeskirche zu versehen . Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt. <b>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.</b></p>	<p><b>Artikel 140</b></p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden. Der bisherige Satz 1 findet sich jetzt in Artikel 137 Abs. 2 Buchstabe o). Zu Satz 3 vgl. die Begründung zu Artikel 73 Abs. 2 und Artikel 108 Abs. 3.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 141</b></p> <p>(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind</p> <p>a) der Präses,</p> <p>b) der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes,</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 144</b></p> <p>(2) Während einer Vakanz verwaltet der theologische Vizepräsident das Präsesamt.</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 141 Absatz 1</b></p> <p>c) drei weitere ordinierte Theologen,</p> <p>d) der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes,</p> <p>e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreter des juristischen Vizepräsidenten.</p> <p>(2) Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt sind</p> <p>a) drei ordinierte Theologen,</p> <p>b) acht Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt,</p> <p>(3) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 141</b></p> <p>(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind</p> <p>a) <b>die Präses oder</b> der Präses,</p> <p>b) <b>die theologische Vizepräsidentin oder</b> der theologische Vizepräsident <b>als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präses oder des Präses,</b></p> <p>c) drei weitere ordinierte <b>Mitglieder,</b></p> <p>d) <b>die juristische Vizepräsidentin oder</b> der juristische Vizepräsident,</p> <p>e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied <b>als Stellvertreterin oder Stellvertreter der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten.</b></p> <p>(2) Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt sind</p> <p>a) drei ordinierte <b>Mitglieder,</b></p> <p>b) acht Gemeindeglieder mit der Befähigung zum <b>Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters.</b></p> <p>(3) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 141</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung unter Aufnahme des bisherigen Artikel 144 Abs. 2 unter Buchstabe b).</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 142</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung werden von der Landessynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Bei den Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten Rechnung zu tragen. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen ist anzustreben.</p> <p>(3) Über die Mitglieder der Kirchenleitung ist bei der Wahl <i>einzel</i>n abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Fällen das Los.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 142</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung werden von der Landessynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Bei den Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten Rechnung zu tragen. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von <b>Frauen und Männern</b> ist anzustreben.</p> <p>(3) Über die Mitglieder der Kirchenleitung <b>ist einzeln</b> abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen <b>niemand</b> die erforderliche <b>Mehrheit, werden</b> die beiden Vorgeschlagenen, <b>die</b> die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. <b>Die Präses oder der Präses bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.</b></p> <p>(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung <b>der neugewählten Mitglieder</b> im Amt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 142</b></p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) Neben redaktionellen Änderungen in den Sätzen 1 bis 4 ist ein neuer Satz 5 angefügt worden. Die Präses oder der Präses bedarf eines breiten Vertrauens in der Landessynode. Es kann für die Wahl im Grundsatz nichts anderes gelten als für eine Pfarrwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums auf sich vereinigt (§ 11 Abs. 1 GPfBG) - vgl. auch Artikel 106 Abs. 3.</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hagen</p>	<p><b>Nr. 347</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 2 letzter Satz sollte das Wort „möglichst“ ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>(siehe auch Art. 91b Abs. 3, Art. 120 Abs. 1, Art. 121 Abs. 3, Art. 142 Abs. 2 und Art. 150 Abs. 2)</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 348</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 3: Gerade der Hinweis in der Begründung (rechte Spalte) auf den verfassungsmäßigen Mitgliederbestand des Presbyteriums wirft die Frage nach der 'Mehrheit' bei dieser Wahl auf.                  Vielleicht ließe sich hier ein Zahlenbeispiel anführen.</p>	<p>(siehe auch Art. 106 Abs. 3)</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hennen (Kirchenkreis Iserlohn)	<b>Nr. 349</b> <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b> Abs. 3 Satz 5 sollte wie folgt gefaßt werden: „Die Präses oder der Präses <u>benötigt zu ihrer/seiner</u> Wahl <u>die</u> Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.“	(vgl. auch Art 106 Abs. 3 Satz 5) Schon beim ersten Hören überzeugt die sprachlich richtigere Formulierung.
Frauenausschuß des Kirchenkreises Iserlohn	<b>Nr. 350</b> <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b> Art. 142 Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden: "Bei den Wahlen zur Kirchenleitung sind die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen in angemessener Weise zu berücksichtigen."	
Frauenreferat der EKvW	<b>Nr. 351</b> <b>Änderungsvorschlag:</b> Es wird angeregt, das Wort „möglichst“ in Abs. 3 Satz 3 zu streichen.	Insbesondere die Entwicklung, die in unserer Kirche zum Gleichstellungsgesetz geführt hat, werten wir als Begründung für diese Fortschreibung innerhalb der Kirchenordnung, die vor allem die Gemeindegliederzusammensetzung betrifft.  Abs. 3 Satz 3 ist 1989 als grundlegende Formulierung einer gerechteren Beteiligung von Frauen in die Kirchenordnung eingefügt worden.  (siehe auch Artikel 91b Abs. 3; 106 Abs. 1; 120 Abs. 1; 121 Abs. 3; 142 Abs. 2 und 150 Abs. 2)
<b>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</b>	<b>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</b>	Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Zu den Nrn. 347 und 351 wird auf die Begründung zu Art. 91b verwiesen. Zu der Nr. 348 wird auf die Begründung zu Art. 106 (vgl. Nr. 279) verwiesen. Die Nr. 349 stellt sprachlich keine bessere Formulierung dar. Dem Vorschlag Nr. 350 ist nicht zu folgen, da dieser Punkt bereits in § 35 der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt ist.

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>Artikel 143</b></p> <p align="center">(aufgehoben)</p>	<p align="center"><b>Artikel 143</b></p> <p align="center">(aufgehoben)</p>	
<p align="center"><b>Artikel 144</b></p> <p>(1) Scheidet der Präses oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Landessynode möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung im Nebenamt vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Landessynode spätestens auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.</p> <p>(2) Während einer Vakanz verwaltet der theologische Vizepräsident das Präsesamt.</p>	<p align="center"><b>Artikel 144</b></p> <p>(1) Scheidet <b>die Präses oder</b> der Präses oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf <b>der</b> Amtszeit <b>aus, hat</b> die Landessynode möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.</p> <p>(2) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung im Nebenamt vor dem Ablauf <b>der</b> Amtszeit <b>aus, hat</b> die Landessynode spätestens auf der nächsten Tagung für den Rest der <b>Amtszeit eine</b> Neuwahl vorzunehmen.</p>	<p align="center"><b>Artikel 144</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) Die Vorschrift entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Absatz 3. Der bisherige Absatz 2 wurde der Sache nach in Artikel 141 Abs. 1 Buchstabe b) aufgenommen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 145</b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Dabei müssen wenigstens drei nebenamtliche Mitglieder gemäß Artikel 141 Abs. 2 Buchstabe b anwesend sein.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(3) Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.</p> <p>(4) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p> <p>(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 145</b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, <i>wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 141 Absatz 2b.</i></p> <p>(2) Die Kirchenleitung soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.</p> <p>(3) <i>Bei Abstimmungen</i> entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <i>Ungültige Stimmen und</i> Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustandegekommen.</p> <p>(4) Bei Wahlen <i>ist gewählt, wer</i> die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <i>Die Wahl erfolgt schriftlich</i>, wenn ein Mitglied es verlangt. <i>Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 145</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) Redaktionelle Änderung entsprechend der Rechtslage bei der Behandlung ungültiger Stimmen.</p> <p>(4) Die Vorschrift - bisher Abs. 5 - ist redaktionell überarbeitet und Artikel 69 Abs. 3, 98 Abs. 4, Art. 107 Abs. 5, 131 Abs. 3 angeglichen worden. Der bisherige Absatz 4 findet sich jetzt als Artikel 145 a.</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 352</b>  <b>Anregung:</b>                  Abs. 3: Es mag sein, daß es 'ungültige Stimmen' bei Abstimmungen gibt, in diesem Passus sollte aber auch die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung eigens erscheinen.</p>	<p>(vgl. Stellungnahme zu Art. 69 Abs. 2)</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregung wird geprüft. Es wird auf die Stellungnahme zu Art. 106 verwiesen (vgl. Nr. 279).</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 145</b></p> <p>(4) Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 145a</b></p> <p>Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber <b>auf Verlangen</b> vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 145a</b></p> <p>Die Vorschrift entspricht in redaktionell überarbeiteter Fassung dem bisherigen Artikel 145 Abs. 4.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, vor dem Wort „Verlangen“ das Wort „eigenes“ einzufügen.</i></p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu Art. 70 verwiesen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 147</b></p> <p>Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sind für ihre Amtsführung an die Heilige Schrift und an das lutherische oder an das reformierte Bekenntnis oder an die Bekenntnisse der Reformation insgesamt im Sinne der Grundartikel gebunden und werden für ihre Amtsführung entsprechend verpflichtet. Die Anerkennung der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen, als einer kirchlich verbindlichen Bezeugung des Evangeliums, wird von ihnen gefordert. Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 146</b></p> <p>Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sind für ihre Amtsführung an die Heilige Schrift und an das lutherische oder an das reformierte Bekenntnis oder an die Bekenntnisse der Reformation insgesamt im Sinne der Grundartikel gebunden und werden für ihre Amtsführung entsprechend verpflichtet. <b>Von ihnen wird die</b> Anerkennung der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als einer kirchlich verbindlichen Bezeugung des <b>Evangeliums gefordert</b>. Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 146</b></p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 146</b></p> <p>(1) Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung und die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes haben als Diener am Wort Aufgaben der Verkündigung und der Seelsorge.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes haben das Recht, an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes mit beratender Stimme teilzunehmen. Den theologischen Mitgliedern soll eine Möglichkeit zum Dienst an Wort und Sakrament gegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 147</b></p> <p>(1) Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung und die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes haben als <b>Ordinierte</b> Aufgaben der Verkündigung und der Seelsorge.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes haben das Recht, an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes mit beratender Stimme teilzunehmen. Den theologischen Mitgliedern soll eine Möglichkeit zum Dienst an Wort und Sakrament gegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 147</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>III. Der Präses</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>III. Das Amt der Präses oder des Präses</b></p>	<p>redaktionelle Änderung der Überschrift</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 148</b></p> <p>(1) Dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut.</p> <p>Er führt sein Amt in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche als berufener Diener am Wort.</p> <p>Der Präses ist Vorsitzender der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.</p> <p>Er übt den Dienst der Leitung in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes aus.</p> <p>Seine vornehmste Aufgabe ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. Er besucht die Gemeinden, insbesondere die Diener am Wort, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen.</p> <p>Er trägt besondere Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses, für die Ordination der Pastoren im Hilfsdienst sowie für die rechte Zurüstung der Pfarrer für ihr Amt.</p> <p>Er führt die Superintendenten in ihr Amt ein und versammelt sie regelmäßig zu gemeinsamer Beratung. Er weiht Kirchen und andere gottesdienstliche Stätten ein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 148</b></p> <p><i>(1) Der Präses oder dem Präses</i> ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den <b>Amtsträgerinnen und Amtsträgern</b> der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut.</p> <p><i>Das Amt wird</i> in Verantwortung vor dem Herrn der <b>Kirche geführt</b>.</p> <p><i>Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz</i> der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.</p> <p><i>Der</i> Dienst der Leitung <i>wird</i> in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes <b>ausgeübt</b>.</p> <p><i>Die</i> vornehmste Aufgabe <i>der Präses oder des Präses</i> ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. <i>Sie oder er</i> besucht die Gemeinden, insbesondere die <b>ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger</b>, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen.</p> <p><i>Die Präses oder der Präses</i> trägt <b>die</b> besondere Verantwortung für die Ausbildung <b>der Theologinnen und Theologen und die Zurüstung der Pfarrerinnen und Pfarrer</b>. <i>Sie oder er hat das Recht zur Ordination</i>.</p> <p><i>Die Präses oder der Präses hat das Recht, in allen Kirchengemeinden den Dienst an Wort und Sakrament auszurichten</i>.</p> <p><i>Die Präses oder der Präses</i> führt die <b>Superintendentinnen und Superintendenten</b> in ihr Amt ein und versammelt sie regelmäßig zu gemeinsamer Beratung. <i>Sie oder er</i> weiht Kirchen und andere gottesdienstliche Stätten ein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 148</b></p> <p>(1) Die Vorschrift ist unter Umstellung einiger Unterabschnitte im wesentlichen redaktionell überarbeitet worden. Da sich die Aufgaben der Präses oder des Präses aus dem Vorsitz der Landessynode ergeben, ist der entsprechende Unterabsatz vorangestellt worden. Ausdrücklich erwähnt ist nunmehr das Recht zur Ordination und zum Dienst an Wort und Sakrament in allen Gemeinden. Beides ergibt sich aus dem "Hirtenamt". Ist der Dienst der Verkündigung und Seelsorge "vornehmste Aufgabe", entspricht dieser Verpflichtung auch das Recht ihr in den Gemeinden nachkommen zu können. Wenn bisher die "besondere Verantwortung .... für die Ordination" hervorgehoben worden ist, ist hierunter auch immer die Möglichkeit verstanden worden, sie unbeschadet der Zuständigkeit der Superintendentinnen und Superintendenten auch im Einzelfall auf landeskirchlicher Ebene durchzuführen zu können. So sind zum Beispiel die "Präsidualvikare" von den Präseses ordiniert worden.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 148</b></p> <p>Er vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene sowie in der Öffentlichkeit.</p> <p>(2) Der Präses wird durch den theologischen Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes vertreten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 148</b></p> <p><i>Die Präses oder der Präses</i> vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb <i>der Evangelischen Kirche der Union</i>, der Evangelischen Kirche in <i>Deutschland</i>, der Ökumene <i>und</i> in der Öffentlichkeit.</p> <p>(2) <i>Die Präses oder der Präses</i> wird durch die <i>theologische Vizepräsidentin oder</i> den theologischen <i>Vizepräsidenten, bei deren oder</i> dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes vertreten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>noch Artikel 148</b></p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Dortmund-Süd</p>	<p><b>Nr. 353</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 1 Abschnitt 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Der Präses hat das Recht zur Ordination".</p> <p><b>Nr. 354</b>  <b>Anregung:</b>                  Es ist zu prüfen, ob der Präses auf der Grundlage der bisherigen Fassung nicht wieder die Verantwortung für die Ordination erhalten kann.</p> <p><b>Nr. 355</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                  Es ist zu prüfen, ob nicht doch wie zunächst im Vorentwurf vorgesehen, die Formulierung eingeführt werden sollte "Der Präses trägt die Amtsbezeichnung 'Bischof'".</p>	<p>(vgl. auch Stellungnahme zu Art. 112)</p> <p>Abs. 1 Abschnitt 4 letzter Satz: Im neugefaßten Text fehlt die besondere Verantwortung des Präses für die Ordination. Damit, daß er das Recht zur Ordination hat, hat er noch nicht die besondere Verantwortung für die Ordination. Diese Formulierung sollte wiedereingeführt werden. Zu den bischöflichen Aufgaben des Präsesamtes in der EKvW gehört die besondere Verantwortung für die Ordination, wenn er auch das Recht zur Ordination mit den Superintendenten teilt. Der Präses nimmt die besondere Verantwortung für die Ordination z.B. dadurch wahr, daß er über mehrere Tage mit den Ordinanden zusammen ist und diese zurüstet.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid</p>	<p><b>Nr. 356</b>  <b>Stellungnahme:</b>                  Die Veränderungen in Artikel 148 bedürfen einer gesonderten Diskussion.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Halle</p>	<p><b>Nr. 357</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 1 Abschnitt 4 letzter Satz soll folgende Fassung haben: „Sie oder er hat das Recht zur <u>Durchführung</u> der Ordination.“</p>	<p>Über die in Art. 148 enthaltenen sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung soll nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden beschlossen werden (siehe auch Stellungnahme zu Art. 112).</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p><b>Nr. 358</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 1 Abschnitt 4 soll folgende Fassung erhalten: „Sie oder er (die oder der Präses) hat das Recht zur <u>Durchführung der Ordination</u>.“</p>	<p>(siehe auch Stellungnahme zu Art. 112 Abs. 1).                      Die Kreissynode Lübbecke stellt den <b>Antrag an die Landessynode</b>, über die genannten sachlichen Veränderungen der Kirchenordnung nicht ohne nochmalige, auf die jeweilige Thematik besonders abhebende Diskussion in den Presbyterien und Kreissynoden zu beschließen.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p><b>Nr. 359</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 1 Abschnitt 4 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten: „Sie oder er hat das Recht zur <u>Durchführung der Ordination</u>.“</p>	<p>(vgl. den Vorschlag zu Art. 112 Abs. 1)</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Siegen</p>	<p><b>Nr. 360</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 1 Abschnitt 4 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten: „Sie oder er (die oder der Präses) hat das Recht zur <u>Durchführung der Ordination</u>.“</p>	<p>Dem oder der Präses soll das Recht zur Durchführung der Ordination beigelegt werden. Das bisher den Superintendentinnen und Superintendenten zustehende Ordinationsrecht soll nicht geschmälert werden. Die Erstzuständigkeit für die Durchführung der Ordination soll entsprechend der hiesigen - bis in die Reformationszeit zurückreichenden - Kirchenordnungstradition bei den Superintendentinnen und Superintendenten verbleiben.                      (vgl. auch Vorschlag zu Art. 112 Abs. 1)</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p><b>Nr. 361</b>  <b>Stellungnahme:</b>                      Art. 148 Abs. 1, Abschnitte 4 und 5 werden in der neuen Fassung durch die Kreissynode nicht angenommen.</p>	<p>Die Unterscheidung von ‚Recht zu Ordination‘ und ‚Durchführung der Ordination‘ hinsichtlich des Präsesamtes und des Superintendentenamtes entspricht nicht der in der westfälischen Kirchengeschichte begründeten Tradition. Das Recht zur Ordination soll beim Superintendentenamte verbleiben. Für die Praxis in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen ist eine klärende Regelung zu schaffen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld	<b>Nr. 362</b> <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b> Abs. 1 Abschnitt 4 Satz 2 sollte heißen: "Sie oder er hat <u>auch</u> das Recht zur Ordination."	Viele als „redaktionell“ gekennzeichnete Änderungen erweisen sich als durchaus inhaltlich bedeutsam.
Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck (Kirchenkreis Bielefeld)	<b>Nr. 363</b> <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b> Es soll generell heißen: <u>Die</u> oder der Präses, ....	vereinfachte Form
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm	siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW	
Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hennen (Kirchenkreis Iserlohn)	<b>Nr. 364</b> <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b> Abs. 1 Abschnitt 4 letzter Satz sollte folgende Fassung erhalten: "Sie oder er hat <u>auch</u> das Recht zur Ordination."	Das Presbyterium erinnert daran, daß die Beantragung und damit das Recht zur Ordination bei der Gemeinde liegt (Art. 217) und durch berufene Diener ausgeübt wird. Nach presbyterial-synodaler Auffassung ist darum der/die Präses auch zur Ordination berechtigt. Die vorgeschlagene Formulierung ist mißverständlich, als gäbe es eine vom Präsesamt abgeleitete Ordinationsbefugnis. Das Presbyterium beantragt darum die Hinzufügung des Wortes „auch“.
Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Soest	<b>Nr. 365</b> <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b> Abs. 1 Abschnitt 4 letzter Satz soll folgende Fassung erhalten: „ <u>Auch</u> sie oder er hat das Recht zur Ordination.“	Das Presbyterium erinnert daran, daß die Beantragung und damit des Recht zur Ordination bei der Gemeinde liegt (Art. 217) und durch berufene Diener/innen ausgeübt wird. Nach presbyterial-synodaler Auffassung ist darum der/die Präses auch zur Ordination berechtigt. Die vorgeschlagene Formulierung könnte dahingehend mißverstanden werden, als gäbe es eine vom Präsesamt abgeleitete Ordinationsbefugnis.

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauenreferat der EKvW	<p><b>Nr. 366</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 1 Abschnitt 3 soll folgende Fassung erhalten: „... insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um sie zu beraten und in ihren Aufgaben zu <u>unterstützen</u>.“</p> <p><b>Nr. 367</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 1 Abschnitt 4 soll folgende Fassung erhalten: „... für die die Ausbildung der Theologinnen und Theologen und die <u>Vorbereitung</u> der Pfarrerinnen und Pfarrer <u>auf ihr Amt</u>.“</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998 und 11.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Abs. 1 Abschnitt 4 Satz 2 vor dem Wort „Ordination“ die Worte „Durchführung der“ einzufügen.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Durch die Änderung der Entwurfsfassung werden die Vorschläge der Nrn. 353, 354, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 364 und 365 aufgegriffen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Begründung zu Art. 112 verwiesen.                      Zu der Nr. 363 wird auf die Ausführungen zu Art. 71 verwiesen.                      Die Nr. 366 stellt sprachlich keine bessere Alternative dar.                      Zu Nr. 367 ist festzuhalten, daß das Wort „Zurüstung“ feststehende Bezüge mit biblischem Bezug hat.                      Der KO-Ausschuß hat im Rahmen seiner Sitzung am 11.08.1998 den Prüfauftrag erteilt, für das Wort „Zurüstung“ im Abs. 1 Satz 7 (Abschnitt 4) eine sprachlich angemessenere Formulierung zu finden.                      Der Vorschlag wird in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen.                      Der Vorschlag wird - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten (vgl. auch Art. 8 und 216).</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><b>IV. Das Landeskirchenamt</b></p> <p><b>Artikel 149</b></p> <p>(1) Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt ausgeübt.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien zu führen.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium, das in brüderlicher Beratung beschließt. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung stellt für die Arbeit des Landeskirchenamtes eine Dienstordnung auf.</p>	<p><b>IV. Das Landeskirchenamt</b></p> <p><b>Artikel 149</b></p> <p>(1) Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt ausgeübt.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien zu führen.</p> <p>(3) Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium, das in <b>geschwisterlicher</b> Beratung beschließt.</p> <p><b>(4) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.</b></p>	<p><b>Artikel 149</b></p> <p>(3) redaktionelle Änderung; das Mehrheitsprinzip vom bisherigen Satz 2 bleibt unverändert in der Dienstordnung erhalten.</p> <p>(4) Die "Dienstordnung" des Landeskirchenamtes hat rechtlich die Qualität einer Rechtsverordnung. Dem trägt die Änderung Rechnung.</p>
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p><b>Nr. 368</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten: Soweit die Kirchenleitung <u>ihren</u> Dienst der Leitung..."</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft und intensiv diskutiert. Der Begriff der „Obliegenheit“ der derzeitigen Fassung bezieht sich sowohl auf Rechte als auch auf Pflichten. Als Alternative werden neben einer Streichung auch die Begriffe „anvertraut“ und „übertragenden“ diskutiert. Es wird vorgeschlagen, daß sich die Kirchenleitung zu diesem Punkt äußern sollte. Der Vorschlag wird daher in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Die Vorschläge werden - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 150</b></p> <p>(1) Dem Landeskirchenamt gehören an</p> <p>a) der Präses und die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,</p> <p>b) weitere theologische und rechtskundige Mitglieder. Die theologischen Mitglieder müssen ordiniert sein, die rechtskundigen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Außerdem können für besondere Aufgaben andere Mitglieder berufen werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 b werden nach einem von der Landessynode festgelegten Stellenplan durch die Kirchenleitung im Hauptamt auf Lebenszeit oder im Nebenamt für die Dauer ihres Hauptamtes oder sonst auf Zeit berufen. Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 150</b></p> <p>(1) Dem Landeskirchenamt gehören an</p> <p>a) <i>die Präses oder</i> der Präses und die <i>übrigen</i> hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung,</p> <p>b) weitere theologische und rechtskundige Mitglieder. Die theologischen Mitglieder müssen ordiniert sein, die rechtskundigen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Außerdem können für besondere Aufgaben andere Mitglieder berufen werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 b werden nach einem von der Landessynode festgelegten Stellenplan durch die Kirchenleitung im Hauptamt auf Lebenszeit oder im Nebenamt für die Dauer ihres Hauptamtes oder sonst auf Zeit berufen. Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von <i>Frauen und Männern</i> anzustreben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 150</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>noch Artikel 150</p> <p>(3) Der Präses ist Vorsitzender des Landeskirchenamtes. Er wird durch den theologischen Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den juristischen Vizepräsidenten vertreten.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die nicht der Kirchenleitung angehören, sind zu den Sitzungen der Kirchenleitung in den Fragen ihres Arbeitsgebietes hinzu-ziehen.</p>	<p>noch Artikel 150</p> <p>(3) <i>Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz</i> des Landeskirchenamtes. Sie oder er wird durch die <i>theologi-sche Vizepräsidentin oder</i> den theologischen Vizepräsi-denten, bei <i>deren oder</i> dessen Verhinderung durch <i>die juristische Vizepräsidentin oder</i> den juristischen Vize-präsidenten vertreten.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die nicht der Kirchenleitung angehören, sind zu den Sitzungen der Kirchenleitung in den Fragen ihres Arbeitsgebietes hinzu-ziehen.</p>	<p>noch Artikel 150</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Hagen</p>	<p>Nr. 369</p> <p><b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b> In Abs. 2 letzter Satz sollte das Wort „möglichst“ ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>(siehe auch Art. 91b Abs. 3, Art. 120 Abs. 1, Art. 121 Abs. 3, Art. 142 Abs. 2 und Art. 150 Abs. 2)</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p>Nr. 370</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Es wird angeregt, das Wort „möglichst“ in Abs. 3 Satz 3 zu streichen.</p>	<p>Insbesondere die Entwicklung, die in unserer Kirche zum Gleichstellungsgesetz geführt hat, werten wir als Begrün-dung für diese Fortschreibung innerhalb der Kirchenord-nung, die vor allem die Gemeindegliederzusammensetzung betrifft.</p> <p>Abs. 3 Satz 3 ist 1989 als grundlegende Formulierung einer gerechteren Beteiligung von Frauen in die Kir-chenordnung eingefügt worden.</p> <p>(siehe auch Artikel 91b Abs. 3; 106 Abs. 1; 120 Abs. 1; 121 Abs. 3; 142 Abs. 2 und 150 Abs. 2)</p>
<p>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</p>	<p>Die Änderungsvorschläge werden zur Kenntnis ge-nommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht not-wendig.</p>	<p>Die Änderungsvorschläge werden geprüft. Es wird auf die Stellungnahme zu Art. 91b verwiesen.</p>
<p>KO-Dezernat vom 17.08.1998</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, im Absatz 2 nach der Zahl „1“ das Wort „Buchstabe“ einzufügen.</p>	<p>Eine einheitliche Zitierweise ist sinnvoll (vgl. Art. 145 Abs. 1).</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>V. Die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen</p>	<p>V. Die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen</p>	
<p><b>Artikel 150a</b></p> <p>(1) Zur Wahrnehmung einzelner landeskirchlicher Aufgaben kann die Landessynode besondere Ämter und Einrichtungen errichten.</p> <p>(2) Die Ämter und Einrichtungen berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit. Im Rahmen des Berichtes über die Tätigkeit der Kirchenleitung berichten sie der Landessynode.</p> <p>(3) Die Arbeit der Ämter und Einrichtungen wird von der Kirchenleitung durch entsprechende Dienstordnungen geregelt.</p>	<p><b>Artikel 150a</b></p> <p>(1) Zur Wahrnehmung einzelner landeskirchlicher Aufgaben kann die Landessynode besondere Ämter und Einrichtungen errichten.</p> <p>(2) Die Ämter und Einrichtungen berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit. Im Rahmen des Berichtes über die Tätigkeit der Kirchenleitung berichten sie der Landessynode.</p> <p>(3) Die Arbeit der Ämter und Einrichtungen wird von der Kirchenleitung durch entsprechende Dienstordnungen geregelt.</p>	
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 371</b>  <b>Anfrage:</b>                      Abs. 3: Ist statt 'Dienstordnungen' nicht wie zuvor in Art. 149 Abs. 4 'Verordnung(en)' zu lesen?</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Die Anfrage wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anfrage wird geprüft.                      Der Begriff der „Dienstordnung“ der Entwurfsfassung soll erhalten bleiben, da die Arbeit nicht aller landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen durch Verordnungen geregelt ist.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
	<p><b>Vierter Abschnitt</b></p> <p><b>Die kirchlichen Verbände</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 150b</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden oder Kirchenkreise zu einem Verband zusammengeschlossen werden.</p> <p>(2) Die kirchlichen Verbände erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.</p> <p>(3) Das Recht der kirchlichen Verbände wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses kann vorsehen, daß auch Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden können. Das Kirchengesetz hat die Mitwirkung aller verbandsangehörigen Körperschaften an der Leitung des Verbandes sicherzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 150b</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden oder Kirchenkreise zu einem Verband zusammengeschlossen werden.</p> <p>(2) Die kirchlichen Verbände erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.</p> <p>(3) Das Recht der kirchlichen Verbände wird durch Kirchengesetz geregelt. Dieses kann vorsehen, daß auch Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden können. Das Kirchengesetz hat die Mitwirkung aller verbandsangehörigen Körperschaften an der Leitung des Verbandes sicherzustellen.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Fünfter Abschnitt</b> <b>Die Kirchengerichte</b></p>	<p style="text-align: center;"><i>Fünfter Abschnitt</i> <i>Die Kirchengerichte</i></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 151</b></p> <p>Die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Disziplinarkammer und die Verwaltungskammer. Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 151</b></p> <p><i>(1)</i> Die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Disziplinarkammer und die Verwaltungskammer. Sie sind unabhängig und nur dem in der Kirche geltenden Recht unterworfen.</p> <p><i>(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 151</b></p> <p>Die Vorschrift faßt die bisherigen Artikel 151, 152 und 153 zusammen. Die bisher dort geregelten Einzelheiten ergeben sich aus den entsprechenden Gesetzen (Disziplinargesetz, Verwaltungsgerichtsgesetz).</p>
<p>Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 372</b> <b>Anregung:</b> Es wäre hilfreich, wenn das 'Nähere' doch ein Stück weit ausgeführt würde, etwa mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit der Kirchengerichte.</p>	
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Das KO-Dezernat schlägt vor, im Abs. 1 Satz 1 die Worte „und die Verwaltungskammer“ durch „Verwaltungskammer und Schlichtungsstelle“ zu ersetzen.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Zu der Nr. 372 wird festgestellt, daß es sich um eine übliche gesetzestechnische Verweisung handelt. Detailregelungen sollten nicht in einer Verfassungsbestimmung enthalten sein. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz aufzunehmen sind. Das KO-Dezernat schlägt vor, die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz wegen ihrer Bedeutung auch in die Aufzählung der Kirchengerichte aufzunehmen. Die Mitglieder der 2 Kammern der Schlichtungsstelle sind - ebenso wie die Mitglieder der Disziplinarkammer und der Verwaltungskammer - unabhängig und nur an das Gesetz und an ihr Gewissen gebunden.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>Artikel 152</b></p> <p>(1) Die Disziplinarkammer ist für die Entscheidung im Dienststrafverfahren gegen Pfarrer und Kirchenbeamte zuständig.</p> <p>(2) Die Verwaltungskammer ist zuständig für die Entscheidung in Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung in den durch die Kirchenordnung oder durch Kirchengesetze bestimmten Fällen.</p> <p>(3) Soweit ein Rechtsmittel zugelassen ist, entscheidet im Disziplinarverfahren der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union, im übrigen der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union.</p>	<p align="center"><b>Artikel 152</b></p> <p align="center">- entfällt -</p>	<p align="center"><b>Artikel 152</b></p> <p>(vgl. Begründung zu Artikel 151)</p>
<p align="center"><b>Artikel 153</b></p> <p>Bildung, Zusammensetzung und Verfahren der Kirchengerichte werden durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p align="center"><b>Artikel 153</b></p> <p align="center">- entfällt -</p>	<p align="center"><b>Artikel 153</b></p> <p>(vgl. Begründung zu Artikel 151)</p>
<p align="center"><b>Sechster Abschnitt</b></p> <p align="center"><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p align="center"><b>Sechster Abschnitt</b></p> <p align="center"><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p>	
<p align="center"><b>Artikel 154</b></p> <p>(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinde, der Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche von Westfalen darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung regelt die Vermögensverwaltung durch eine Verwaltungsordnung.</p>	<p align="center"><b>Artikel 154</b></p> <p>(1) Das gesamte Vermögen der <b>Kirchengemeinden</b>, der Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche von Westfalen darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung regelt die <b>Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung</b>.</p>	<p align="center"><b>Artikel 154</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 155</b></p> <p>(1) Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden oder der Kirchenkreise, gesetzliche Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen oder sonstwie von ihnen zu bestreiten sind, auf den Haushaltsplan zu bringen, so ist das Landeskirchenamt befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen. Vorher ist der Ständige Finanzausschuß der Landessynode und, wenn es sich um Gemeinden handelt, auch der Kreissynodalvorstand zu hören.</p> <p>(2) Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Verwaltungskammer zulässig. Diese entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 155</b></p> <p>Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden oder der Kirchenkreise, gesetzliche Leistungen, die aus dem kirchlichen Vermögen oder sonstwie von ihnen zu bestreiten sind, auf den Haushaltsplan zu <b>bringen, ist</b> das Landeskirchenamt befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen. Vorher ist der Ständige Finanzausschuß der Landessynode und, wenn es sich um <b>Kirchengemeinden</b> handelt, auch der Kreissynodalvorstand zu hören.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 155</b></p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden. Da die Einlegung von Rechtsmitteln im Verwaltungsgerichtsgesetz entsprechend geregelt ist und gemäß Art. 157 Abs. 1 hierauf auch bei jeder Entscheidung hinzuweisen ist, ist der bisherige Abs. 2 entfallen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 156</b></p> <p>(1) Beschlüsse der Presbyterien, der Kreissynoden und der Kreissynodalvorstände, die deren Befugnisse überschreiten, gegen die Kirchenordnung verstoßen oder Kirchengesetze verletzen, sind von der Kirchenleitung außer Kraft zu setzen. Der Vorsitzende der Körperschaft, die einen solchen Beschluß gefaßt hat, ist verpflichtet, die Ausführungen des Beschlusses auszusetzen und ihn der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(2) Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Verwaltungskammer zulässig. Diese entscheidet endgültig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 156</b></p> <p>Beschlüsse der <b>Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften</b>, die deren Befugnisse überschreiten <b>oder das in der Kirche geltende Recht verletzen</b>, sind von der Kirchenleitung außer Kraft zu setzen. <b>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Leitungsorgans</b>, das einen solchen Beschluß gefaßt hat, ist verpflichtet, die Ausführungen des Beschlusses auszusetzen und ihn der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 156</b></p> <p>Die Vorschrift ist redaktionell überarbeitet worden. Da die Einlegung von Rechtsmitteln im Verwaltungsgerichtsgesetz entsprechend geregelt ist und gemäß Art. 157 Abs. 1 hierauf bei jeder Entscheidung hinzuweisen ist, ist der bisherige Abs. 2 entfallen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>Artikel 157</b></p> <p>(1) Kann eine Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden, so ist in der Entscheidung darauf hinzuweisen.</p> <p>(2) Die für die Einlegung der Beschwerde und der Berufung vorgeschriebenen Fristen beginnen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend.</p>	<p align="center"><b>Artikel 157</b></p> <p>(1) Kann eine Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten <i>werden, ist</i> in der Entscheidung darauf hinzuweisen.</p> <p>(2) Die für die Einlegung der Beschwerde und der Berufung vorgeschriebenen Fristen beginnen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. Für die Berechnung der Fristen sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend.</p>	<p align="center"><b>Artikel 157</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>
<p align="center"><b>Siebter Abschnitt</b></p> <p align="center"><b>Die missionarisch-diakonischen Werke</b></p>	<p align="center"><b>Siebter Abschnitt</b></p> <p align="center"><b>Die missionarisch-diakonischen Werke</b></p>	
<p align="center"><b>Artikel 158</b></p> <p>(1) Durch den Befehl des Herrn, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, ist die Evangelische Kirche von Westfalen zum missionarischen Dienst gerufen. In der Nachfolge Jesu Christi hat sie in dienender Liebe überall da zu helfen, wo ihr Menschen in Not begegnen.</p> <p>(2) Dieser Dienst ist Aufgabe der Gemeinde.</p>	<p align="center"><b>Artikel 158</b></p> <p>(1) Durch den Befehl des Herrn, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, ist die Evangelische Kirche von Westfalen zum missionarischen Dienst gerufen. In der Nachfolge Jesu Christi hat sie in dienender Liebe überall da zu helfen, wo ihr Menschen in Not begegnen.</p> <p>(2) Dieser Dienst ist Aufgabe der Gemeinde.</p>	
<p>Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises Hamm</p>	<p>siehe Änderungsvorschlag des Frauenreferates der EKvW</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p><b>Nr. 373</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 1 Satz 2 sollten die Worte „in dienender Liebe“ entfernt werden.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 05.01.1998 und KO-Ausschuß vom 12.03.1998</i></p>	<p><i>Der Änderungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft und intensiv diskutiert. Der Unterausschuß spricht sich mehrheitlich gegen die Streichung aus.</p>
<p><b>Artikel 159</b></p> <p>Der Dienst der Verkündigung und der Liebe, zu dem alle Glieder der Kirche gerufen sind, geschieht in besonderer Weise durch die missionarisch-diakonischen Werke der Kirche.</p>	<p><b>Artikel 159</b></p> <p>Der Dienst der Verkündigung und der Liebe, zu dem alle Glieder der Kirche gerufen sind, geschieht in besonderer Weise durch die missionarisch-diakonischen Werke der Kirche.</p>	
<p><b>Artikel 160</b></p> <p>Die missionarisch-diakonischen Werke haben innerhalb der kirchlichen Ordnung die Freiheit, ihre Arbeit so zu gestalten, wie es ihrem besonderen Auftrag und ihrer Geschichte entspricht. Sie erfüllen Aufgaben, die über die Einzelgemeinden hinausgehen, und tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich.</p> <p>Sie sollen ihren Dienst im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen unter Wahrung ihrer Ordnung tun.</p>	<p><b>Artikel 160</b></p> <p>Die missionarisch-diakonischen Werke haben innerhalb der kirchlichen Ordnung die Freiheit, ihre Arbeit so zu gestalten, wie es ihrem besonderen Auftrag und ihrer Geschichte entspricht. Sie erfüllen Aufgaben, die über die <i>einzelne Kirchengemeinde</i> hinausgehen, und tragen die Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich.</p> <p>Sie sollen ihren Dienst im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen unter Wahrung ihrer Ordnung tun.</p>	<p><b>Artikel 160</b></p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p><b>Artikel 161</b></p> <p>Die Verbindung der einzelnen Werke mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihren Gemeinden und Kirchenkreisen wird durch Kirchengesetz oder Vereinbarung geordnet.</p>	<p><b>Artikel 161</b></p> <p>Die Verbindung der einzelnen Werke mit der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihren <i>Kirchengemeinden</i> und Kirchenkreisen wird durch Kirchengesetz oder Vereinbarung geordnet.</p>	<p><b>Artikel 161</b></p> <p>redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Teil</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Der Dienst an Wort und Sakrament</b></p> <p style="text-align: center;"><b>I. Der Gottesdienst</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zweiter Teil</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Der Dienst an Wort und Sakrament</b></p> <p style="text-align: center;"><b>I. Der Gottesdienst</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 162</b></p> <p>Jesus Christus, der Herr, erbaut, regiert und erhält seine Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes durch sein Wort und Sakrament. Darum versammelt sich die Gemeinde im Gottesdienst zum Hören des Wortes Gottes, zur Feier der Sakramente, zum Gebet und Lobgesang und zur Darbringung des Dankopfers.</p> <p>Der Gottesdienst soll in Liturgie und Predigt wie in der Feier der Sakramente das Evangelium bezeugen, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments offenbart ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 162</b></p> <p>Jesus Christus, der Herr, erbaut, regiert und erhält seine Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes durch sein Wort und Sakrament. Darum versammelt sich die Gemeinde im Gottesdienst zum Hören des Wortes Gottes, zur Feier der Sakramente, zum Gebet und Lobgesang und zur Darbringung des Dankopfers.</p> <p>Der Gottesdienst soll in Liturgie und Predigt wie in der Feier der Sakramente das Evangelium bezeugen, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments offenbart ist.</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 163</b></p> <p>(1) Der Gottesdienst wird nach einer der von der Landessynode genehmigten Gottesdienstordnungen gehalten. Auf Beschluß des Presbyteriums können in angemessenen Abständen anders gestaltete Gottesdienste gefeiert werden.</p> <p>(2) Einführung oder Änderung einer Gottesdienstordnung in der Gemeinde ist nur auf Beschluß des Presbyteriums mit Zustimmung des Landeskirchenamtes zulässig.</p> <p>(3) Die in der Gemeinde geltende Ordnung des Gottesdienstes ist für alle Diener am Wort verpflichtend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 163</b></p> <p>(1) Der Gottesdienst wird nach einer der von der Landessynode genehmigten Gottesdienstordnungen gehalten. Auf Beschluß des Presbyteriums können in angemessenen Abständen anders gestaltete Gottesdienste gefeiert werden.</p> <p>(2) Einführung oder Änderung einer Gottesdienstordnung in der <b>Kirchengemeinde</b> ist nur auf Beschluß des Presbyteriums mit Zustimmung des Landeskirchenamtes zulässig.</p> <p>(3) Die in der <b>Kirchengemeinde</b> geltende Ordnung des Gottesdienstes ist für alle <b>Dienerinnen und</b> Diener am Wort verpflichtend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 163</b></p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten</p>	<p><b>Nr. 373a</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Im Abs. 3 sollten die Worte „alle Dienerinnen und Diener am Wort“ durch „<u>alle mit der Gestaltung des Gottesdienstes Beauftragten</u>“ ersetzt werden.</p>	<p>Alle, die einen Gottesdienst gestalten, müssen einbezogen werden.</p>
<p>Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Paderborn</p>	<p><b>Nr. 374</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 3 sollte folgende Fassung erhalten: „... geltende <u>Ordnung</u> ist für alle <u>mit der Feier des Gottesdienstes Beauftragten</u> verpflichtend.“</p>	<p>Bei vielen Gottesdiensten beteiligen sich heute Laien an der Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Frauenreferat der EKvW	<p><b>Nr. 375</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Im Abs. 3 sollten die Worte „alle Dienerinnen und Diener am Wort“ durch „<u>alle mit der Feier des Gottesdienstes Beauftragten</u>“ ersetzt werden.</p>	<p>Der Begriff „Dienerinnen und Diener am Wort“ ist altmodisch und unzureichend. Er läßt - obgleich der Dienst am Wort den gesamten Gottesdienst umfaßt - die Deutung zu, daß damit allein die Wortverkündigung gemeint ist. Die Neuformulierung macht eine offensichtliche Einbeziehung aller, die den Gottesdienst gestalten, sichtbar.</p>
Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld	<p><b>Nr. 376</b>  <b>Stellungnahme:</b>                      Abs. 3: Es wird ausdrücklich begrüßt, daß die Bezeichnung „Diener am Wort“ nicht ersetzt wird durch „Pfarrer“.</p>	
<p><b>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</b></p>	<p><i>Die Anregungen und Vorschläge werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Zu den Nrn. 374 und 375 ist festzuhalten, daß in erster Linie Pfarrerinnen und Pfarrer an die Ordnung des Gottesdienstes gebunden sind. Laien dagegen haben die Möglichkeit, sich von der jeweiligen Agenda zu lösen.                      Im übrigen begrüßt das Votum Nr. 376 das Festhalten am alten Text.</p>
<p><b>KO-Dezernat vom 18.08.1998</b></p>		<p>Der Änderungsvorschlag mit der Nr. 373a konnte weder vom Unterausschuß noch vom KO-Ausschuß geprüft werden, da er erst am 12.08.1998 im Landeskirchenamt eingegangen ist.                      Es wird auf die Begründung zu den Nrn. 374 und 375 verwiesen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 164</b></p> <p>(1) Im Gottesdienst soll Luthers Übersetzung der Heiligen Schrift verwendet werden. Die Predigttexte müssen den Kanonischen Büchern der Heiligen Schrift entnommen werden. Es ist gute kirchliche Ordnung, sich an die überlieferten Perikopen oder an feste Textreihen zu halten. Für besondere Tage kann der Präses einen einheitlichen Predigttext bestimmen.</p> <p>(2) Die Lieder, die von der Gemeinde im Gottesdienst gesungen werden, sind aus einem von der Landessynode genehmigten Gesangbuch zu wählen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Kirchenmusik dem Wesen des evangelischen Gottesdienstes entspricht.</p> <p>(3) In jedem Gottesdienst wird ein kirchliches Opfer abgekündigt und durch Presbyter eingesammelt.</p> <p>(4) In den Abkündigungen werden Taufen, Trauungen und Beerdigungen von Gemeindegliedern und andere wichtige Mitteilungen der Gemeinde bekanntgegeben. Der Täuflinge, der Brautpaare sowie der Entschlafenen und ihrer Angehörigen wird in der Fürbitte der Gemeinde gedacht.</p> <p>(5) In Gottesdiensten und Bibelstunden dürfen Verfügungen bürgerlicher, staatlicher und politischer Stellen nicht bekanntgegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 164</b></p> <p>(1) Im Gottesdienst soll Luthers Übersetzung der Heiligen Schrift verwendet werden. Die Predigttexte müssen den Kanonischen Büchern der Heiligen Schrift entnommen werden. Es ist gute kirchliche Ordnung, sich an die überlieferten Perikopen oder an feste Textreihen zu halten. Für besondere Tage kann <b>die Präses oder</b> der Präses einen einheitlichen Predigttext bestimmen.</p> <p>(2) Die Lieder, die von der Gemeinde im Gottesdienst gesungen werden, sind aus einem von der Landessynode genehmigten Gesangbuch zu wählen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Kirchenmusik dem Wesen des evangelischen Gottesdienstes entspricht.</p> <p>(3) In jedem Gottesdienst wird ein kirchliches Opfer abgekündigt <b>und eingesammelt</b>.</p> <p>(4) In den Abkündigungen werden Taufen, Trauungen, <b>Bestattungen</b> von Gemeindegliedern und andere wichtige Mitteilungen der Gemeinde bekanntgegeben. Der Täuflinge, der <b>Eheschließenden</b> sowie der <b>Verstorbenen</b> und ihrer Angehörigen wird in der Fürbitte der Gemeinde gedacht.</p> <p>(5) In Gottesdiensten und Bibelstunden dürfen Verfügungen bürgerlicher, staatlicher und politischer Stellen nicht bekanntgegeben werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 164</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p> <p>(4) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Herford</p>	<p><b>Nr. 377</b>  <b>Anfrage:</b>                  Abs. 3: Warum sollen Presbyter und Presbyterinnen nicht weiterhin für das Einsammeln des kirchlichen Opfers/ Kollekte verantwortlich sein?</p>	<p>Die inhaltliche Änderung ist zu hinterfragen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p><b>Nr. 378</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 2 Satz 1 soll folgende Fassung erhalten: „Die Lieder, die von der Gemeinde im Gottesdienst gesungen werden, <u>sollen</u> einem von der Landessynode genehmigten Gesangbuch <u>entnommen</u> werden.“</p> <p><b>Nr. 379</b>  <b>Anfrage:</b>                      Abs. 3: Sollte der theologisch hoch gefüllte Begriff „Opfer“ nicht durch den nüchterneren Terminus „Kollekte“ ersetzt werden?</p> <p><b>Nr. 380</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 4 Satz 2 soll folgende Fassung erhalten: „Der Täuflinge, <u>derer, die kirchlich getraut wurden</u>, sowie der Verstorbenen und ihrer Angehörigen ...“</p>	<p>Es ist lange Usus, im Gottesdienst Lieder zu singen, die nicht aus einem von der Landessynode genehmigten Gesangbuch stammen (z.B. Lieder vom Kirchentag).</p> <p>Es wird angezeigt, daß hinsichtlich dieser Bestimmung der Kirchlichen Lebensordnung bei einer künftigen grundsätzlichen Überarbeitung Beratungsbedarf besteht.</p> <p>Es wird der Antrag an die Landessynode gestellt, die Abfassung von Abs. 4 Satz 2 zu korrigieren. Der Begriff „Brautpaare“ wird durch „Eheschließende“ nicht angemessen ersetzt.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p><b>Nr. 381</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 3 sollten die Worte „ein kirchliches Opfer“ durch „<u>eine Kollekte</u>“ ersetzt werden.</p> <p><b>Nr. 382</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 4 Satz 2 sollte wie folgt umgestellt werden: „<u>In der Fürbitte der Gemeinde wird der Täuflinge, der Eheschließenden sowie der Verstorbenen und ihrer Angehörigen gedacht.</u>“</p>	<p>Der Begriff des Opfers ist unpassend geworden; der Begriff der Kollekte entspricht dem üblichen Sprachgebrauch.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p><b>Nr. 383</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 3 sollte wie folgt ergänzt werden: "In jedem Gottesdienst wird ein kirchliches Opfer abgekündigt und <u>grundsätzlich von Presbyterinnen und Presbytern</u> eingesammelt."</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg	<p><b>Nr. 384</b>  <b>Stellungnahme:</b>                      Abs. 4: Das neue Wort „Bestattung“ umfaßt im Gegensatz zum Begriff „Beerdigung“ auch Feuer-, Urnen- und Seebestattung.</p>	
Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Paderborn	<p><b>Nr. 385</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 3 sollten die Worte „ein kirchliches Opfer“ durch „eine Kollekte“ ersetzt werden.</p>	Der Begriff Opfer paßt nicht im Hinblick auf den Inhalt und Umfang der gottesdienstlichen Kollekten.
Frauenreferat der EKvW	<p><b>Nr. 386</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 3 sollte der Begriff „kirchliches Opfer“ durch den Begriff „<u>Kollekte</u>“ oder „<u>Spende</u>“ ersetzt werden.</p> <p><b>Nr. 387</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 4 Satz 1 sollte eine Satzumstellung vorgenommen werden: „In den Abkündigungen werden <u>der Gemeinde</u> Taufen, Trauungen, Bestattungen von <u>Gemeindegliedern</u> und andere wichtige Mitteilungen bekanntgegeben.“</p>	<p>Der Begriff des „kirchlichen Opfers“ ist überholt; der Oberbegriff darüber hinaus nicht unproblematisch. Der Begriff „kirchliches Opfer“ suggeriert außerdem eine Höhe der Kollekten- oder Spendengabe, die einen wirklichen Einschnitt bedeuten würde; dies entspricht nicht der üblichen Kollektenpraxis.</p> <p>Die Umstellung soll um der besseren Verständlichkeit willen erfolgen.</p>
Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Schwerte (Kirchenkreis Iserlohn)	<p><b>Nr. 388</b>  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 2 sollte durch eine Sollvorschrift ersetzt werden in Analogie zu Abs. 1.</p>	
Frauenausschuß des Kirchenkreises Iserlohn	<p><b>Nr. 389</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 2 sollte durch eine Soll-Bestimmung ersetzt werden in Angleichung an Abs. 1: „Die Lieder, die von der Gemeinde im Gottesdienst gesungen werden, <u>sollen</u> aus einem von der <u>Landeskirche</u> genehmigten Gesangbuch <u>gewählt werden</u>.“</p>	Die Diskussion um das neue Evangelische Gesangbuch hat deutlich werden lassen, daß die Frage nach der Auswahl evangelischen Liedgutes kontrovers diskutiert wird.

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen: „In den Abkündigungen werden der Gemeinde Taufen, Trauungen, Bestattungen von Gemeindegliedern und andere wichtige Mitteilungen bekanntgegeben.“</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Zu den Nrn. 378, 388 und 389 ist festzuhalten, daß die Kirchenordnungsbestimmung keinen Hinderungsgrund darstellt, neue Lieder im Gottesdienst zu erproben. Den Vorschlägen 377 und 383 ist entgegen zu halten, daß der neugefaßte Abs. 3 durch die Öffnung an sprachlicher Klarheit gewonnen hat. Den Vorschlägen 379, 381, 385 und 386 kann nicht gefolgt werden, da der Begriff „kirchliches Opfer“ als der weitergehendere anzusehen ist. Im übrigen wird auf die Begründung zu Art. 17 verwiesen, wo auch der Begriff des „freiwilligen Opfers“ erhalten wurde. Die Vorschläge werden in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Der Vorschlag wird - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten. Der Vorschlag Nr. 380 überzeugt sprachlich nicht. Der Vorschlag Nr. 387 wird übernommen. Dem Vorschlag Nr. 382 kann nicht gefolgt werden, da die derzeitige Fassung der KO einen direkten Zusammenhang zwischen der Abkündigung und dem anschließenden Einschließen der betroffenen (abgekündigten) Personen in die Fürbitte herstellt.</p>
<p><b>Artikel 165</b></p> <p>(1) Das Presbyterium hat die Pflicht, die Zahl und die Zeiten der Gottesdienste in Verantwortung für das gottesdienstliche Leben der Gemeinde festzusetzen.</p> <p>(2) Es hat dafür zu sorgen, daß möglichst an allen Gottesdienststätten der Gemeinde an jedem Sonn- und Feiertag ein Gottesdienst stattfindet.</p> <p>(3) Eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.</p>	<p><b>Artikel 165</b></p> <p>(1) Das Presbyterium hat die Pflicht, die Zahl und die Zeiten der Gottesdienste in Verantwortung für das gottesdienstliche Leben der Gemeinde festzusetzen.</p> <p>(2) Es hat dafür zu sorgen, daß möglichst an allen <b>Gottesdienststätten an</b> jedem Sonn- und Feiertag ein Gottesdienst stattfindet.</p> <p>(3) Eine Verminderung der Zahl der regelmäßigen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.</p>	<p><b>Artikel 165</b></p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p>Nr. 390  <b>Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 1 sollte das Wort „Gemeinde“ durch „Kirchengemeinde“ ersetzt werden.</p>	<p>Aus systematischen Gründen sollte hier statt des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „<u>Kirchengemeinde</u>“ verwendet werden.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Abs. 1 das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ zu ersetzen.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag Nr. 390 wird übernommen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 166</b></p> <p>(1) In jeder Gemeinde soll an Sonn- und Feiertagen Kindergottesdienst gehalten werden.</p> <p>(2) In jeder Gemeinde, möglichst in jedem Pfarrbezirk, soll in der Woche ein Wochengottesdienst oder eine Bibelstunde stattfinden. Schul- und Jugendgottesdienste sollen regelmäßig gehalten werden.</p> <p>(3) Durch besondere Wortverkündigung (Evangelisation, Volksmission, Evangelische Wochen) soll sich die Gemeinde auch an solche wenden, die dem kirchlichen Leben fernstehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 166</b></p> <p>(1) In jeder <i>Kirchengemeinde</i> soll an Sonn- und Feiertagen Kindergottesdienst gehalten werden.</p> <p>(2) In jeder <i>Kirchengemeinde</i>, möglichst in jedem Pfarrbezirk, soll in der Woche ein Wochengottesdienst oder eine Bibelstunde stattfinden. Schul- und Jugendgottesdienste sollen regelmäßig gehalten werden.</p> <p>(3) Durch besondere Wortverkündigung (Evangelisation, Volksmission, Evangelische Wochen) soll sich die Gemeinde auch an <i>die</i> wenden, die dem kirchlichen Leben fernstehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 166</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p>Nr. 391  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 2 Satz 1 sollte die Einfügung „möglichst in jedem Pfarrbezirk“ gestrichen werden.</p>	<p>Die Einschränkung auf den jeweiligen Pfarrbezirk ist als Engführung zu sehen.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird geprüft. Zu Nr. 391 ist festzuhalten, daß der Vorschlag die Bestimmung grundlegend verändern würde und im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der KO nicht übernommen werden kann.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>Artikel 167</b></p> <p>(1) Die Kirchen sind für den Gottesdienst bestimmt. Werden sie für andere kirchliche Veranstaltungen begehrt, so entscheidet das Presbyterium im Benehmen mit dem Superintendenten.</p> <p>(2) Kirchen und andere Räume, in denen gottesdienstliche und kirchliche Handlungen stattfinden, sind ihrer Bestimmung gemäß einzurichten und im würdigen Zustand zu erhalten.</p>	<p align="center"><b>Artikel 167</b></p> <p>(1) Die Kirchen sind für den Gottesdienst bestimmt. Werden sie für andere kirchliche Veranstaltungen <b>begehrt</b>, <b>entscheidet</b> das Presbyterium im Benehmen mit <b>der Superintendentin oder</b> dem Superintendenten.</p> <p>(2) Kirchen und andere Räume, in denen gottesdienstliche und kirchliche Handlungen stattfinden, sind ihrer Bestimmung gemäß einzurichten und im würdigen Zustand zu erhalten.</p>	<p align="center"><b>Artikel 167</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Herford</p>	<p><b>Nr. 392</b>  <b>Anfrage:</b>                  Abs. 1: Was sind andere kirchliche Veranstaltungen? Sind darunter auch z.B. Orgelkonzerte gemeint?</p>	<p>Die Bestimmung wartet auf eine Veränderung, weil sie nicht mehr der gewandelten Wirklichkeit entspricht.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p><b>Nr. 393</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 1 Satz 2 sollte folgende Neufassung erhalten: „Werden sie für <u>nichtkirchliche</u> Veranstaltungen begehrt, entscheidet ...“</p>	<p>Die Regelung wird (so weit zu sehen ist) so nirgends in Anwendung gebracht. Die Presbyterien entscheiden allein über die Nutzung der Kirchen zu kirchlichen Veranstaltungen (z.B. Kirchenmusiken, Kunstausstellungen, Vorträge). Sinnvoll erscheint es, eine derartige Bestimmung über nichtkirchliche Veranstaltungen aufzunehmen.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p><b>Nr. 394</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Abs. 1 Satz 2 sollte folgende Fassung erhalten: „<u>Sollen</u> sie für andere kirchliche Veranstaltungen <u>genutzt werden</u>, ...“</p>	
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p><b>Nr. 395</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                  In Abs. 1 Satz 2 sollte der Begriff „begehrt“ durch den Begriff „<u>wünscht</u>“ ersetzt werden.</p>	<p>„Begehren“ impliziert eine emotional-sinnliche Bedeutung, „wünschen“ scheint für diesen Anlaß angebrachter.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998</i>	<i>Der KO-Ausschuß möge entscheiden, ob folgendem Alternativvorschlag zu einer Neufassung von Abs. 1 Satz 2 der Vorzug gegeben werden soll: „Wird die Nutzung für andere kirchliche Veranstaltungen beantragt, entscheidet ...“</i>	Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft. Zu der Anfrage Nr. 392 ist festzuhalten, daß auch Orgelkonzerte dem Bereich der anderen kirchlichen Veranstaltungen zuzurechnen sind. Ausgehend von den Vorschlägen Nr. 393, 394 und 395 legt der KO-Unterausschuß dem Hauptausschuß einen Alternativvorschlag zur Entscheidung vor.
<i>KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i>	<i>Es wird vorgeschlagen, den o. a. Alternativvorschlag zu übernehmen.</i>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 168</b></p> <p>(1) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und mahnen zum Gebet.</p> <p>(2) Das Läuten der Glocken aus anderem Anlaß kann nur von der Kirchenleitung angeordnet werden.</p> <p>(3) Die Gemeinde stellt eine Läuteordnung auf.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 168</b></p> <p>(1) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und mahnen zum Gebet.</p> <p>(2) Das Läuten der Glocken aus anderem Anlaß kann nur von der Kirchenleitung angeordnet werden.</p> <p>(3) <i>Das Presbyterium</i> stellt eine Läuteordnung auf.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 168</b></p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 169</b></p> <p>Das Presbyterium und die Gemeindeglieder sollen darauf achten, daß die Sonn- und Feiertage geheiligt werden und alles ferngehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst hindert und die Würde der Sonn- und Feiertage beeinträchtigt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 169</b></p> <p>Das Presbyterium und die Gemeindeglieder sollen darauf achten, daß die Sonn- und Feiertage geheiligt werden und alles ferngehalten wird, was die Teilnahme am Gottesdienst hindert und die Würde der Sonn- und Feiertage beeinträchtigt.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten</p>	<p><b>Nr. 395a</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                  Der Artikel sollte wie folgt lauten:                  „Das Presbyterium und die Gemeindeglieder sollen darauf achten, daß die Sonn- und Feiertage geheiligt werden und die Teilnahme am Gottesdienst und die Würde der Sonn- und Feiertage geschützt und gefördert werden.“</p>	<p>Einleuchtender erscheint hier, die positive Bedeutung von Sonn- und Feiertagen im gemeindlichen Handeln zu betonen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg	<p><b>Nr. 396</b>  <b>Stellungnahme:</b>                      Eine Überprüfung der Formulierungen des Artikels wird empfohlen. Die Intention des Artikels soll auf jeden Fall erhalten bleiben.</p>	
Frauenreferat der EKvW	<p><b>Nr. 397</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Der Artikel sollte wie folgt gekürzt werden:                      „Das Presbyterium und die Gemeindeglieder sollen darauf achten, daß die Sonn- und Feiertage geheiligt werden <u>und</u> die Teilnahme am Gottesdienst und die Würde der Sonn- und Feiertage <u>nicht</u> beeinträchtigt werden.“</p>	<p>Die bisherige Textfassung vermittelt den Eindruck, als habe die Ortsgemeinde Macht und Sanktionsmöglichkeiten, gesellschaftliche Vorgänge zu beeinflussen. Angemessener scheint ein gemeindliches Handeln, das positiv die Bedeutung von Sonn- und Feiertagen verdeutlicht und dazu einlädt, dies zu feiern.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Der Vorschlag und die Anregung werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht notwendig.</i></p>	<p>Die Stellungnahme und der Änderungsvorschlag werden geprüft.                      Der Vorschlag Nr. 397 wird in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen. Der Vorschlag wird - ein entsprechendes Votum der Landessynode vorausgesetzt - zu einem späteren Zeitpunkt beraten.</p>
<p><i>KO-Dezernat vom 18.08.1998</i></p>		<p>Der Änderungsvorschlag mit der Nr. 395a konnte weder vom Unterausschuß noch vom KO-Ausschuß geprüft werden, da er erst am 12.08.1998 im Landeskirchenamt eingegangen ist.                      Da er die gleiche Thematik wie Nr. 379 betrifft, wird er in die Liste „Weitere Anregungen und Vorschläge zur Änderung der KO“ aufgenommen.</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p align="center"><b>II. Die Sakramente</b></p>	<p align="center"><b>II. Die Sakramente</b></p>	
<p align="center"><b>Artikel 170</b></p> <p>Die evangelische Kirche feiert als Sakramente die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.</p> <p>Die Sakramente werden gemäß dem Bekenntnisstand der Gemeinde nach einer der von der Landessynode genehmigten Ordnungen verwaltet.</p>	<p align="center"><b>Artikel 170</b></p> <p>Die evangelische Kirche feiert als Sakramente die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.</p> <p>Die Sakramente werden gemäß dem Bekenntnisstand der <b>Kirchengemeinde</b> nach einer der von der Landessynode genehmigten Ordnungen verwaltet.</p>	<p align="center"><b>Artikel 170</b></p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p>
<p align="center"><b>Artikel 171</b></p> <p>(1) Die Kirche verwaltet die Sakramente durch ihre ordinierten Diener am Wort.</p> <p>(2) Stehen ordinierte Diener am Wort für die Verwaltung der Sakramente nicht zur Verfügung, so sind nichtordinierte Amtsträger der Kirche durch den Superintendenten mit diesem Dienst zu beauftragen. Handelt es sich um eine Beauftragung für längere Zeit, so ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes einzuholen.</p> <p>(3) Bei drohender Lebensgefahr darf jeder Christ die heilige Taufe vollziehen und jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied das heilige Abendmahl reichen. Die vollzogene Handlung muß dem zuständigen Pfarrer umgehend gemeldet werden.</p>	<p align="center"><b>Artikel 171</b></p> <p>(1) Die Kirche verwaltet die Sakramente durch ihre ordinierten <b>Amtsträgerinnen und Amtsträger</b>.</p> <p>(2) <b>Sofern Ordinierte nicht zur Verfügung stehen, sind</b> nichtordinierte <b>Amtsträgerinnen und Amtsträger</b> der Kirche durch <b>die Superintendentinnen und Superintendenten</b> mit diesem Dienst zu beauftragen. Handelt es sich um eine Beauftragung für längere <b>Zeit, ist</b> die Zustimmung des Landeskirchenamtes einzuholen.</p> <p>(3) Bei drohender Lebensgefahr <b>dürfen alle Getauften</b> die heilige Taufe vollziehen und <b>alle</b> zum Abendmahl <b>zugelassenen Gemeindeglieder</b> das heilige Abendmahl reichen. Die vollzogene Handlung <b>ist der zuständigen Pfarrerin oder</b> dem zuständigen Pfarrer umgehend <b>zu melden</b>.</p>	<p align="center"><b>Artikel 171</b></p> <p>(1) redaktionelle Änderung</p> <p>(2) redaktionelle Änderung</p> <p>(3) redaktionelle Änderung</p>

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke</p>	<p><b>Nr. 398</b>  <b>Stellungnahme:</b>                      Abs. 3: Theologisch sollte geprüft werden, ob die differenzierte Zuordnung „Vollzug der Taufe - durch Getaufte“ und „Reichen des heiligen Abendmahls - durch alle zum heiligen Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder“ zu halten ist. Müßte nicht das Kriterium (abgesehen von der Spezialfrage nach denen, über die eine Kirchenzuchtmaßnahme verhängt ist) für beide Sakramente die Mitgliedschaft in der Kirche sein?</p>	<p>Es wird angezeigt, daß hinsichtlich dieser Bestimmung der Kirchlichen Lebensordnung bei einer künftigen grundsätzlichen Überarbeitung Beratungsbedarf besteht.</p>
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen</p>	<p><b>Nr. 399</b>  <b>Anregung:</b>                      Abs. 2 Satz 1: Der Begriff der „nichtordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger“ sollte präzisiert werden. Welche Ämter sind gemeint? Denkbar wären Presbyterinnen und Presbyter, Diakoninnen und Diakone, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Eine genaue Begriffsklärung scheint auch im Blick auf eine ökumenische Diskussion um die Eindeutigkeit des geistlichen Amtes an dieser Stelle geboten.</p>	
<p>Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho</p>	<p><b>Nr. 400</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 2 Satz 1 sollte wie folgt ergänzt werden: „... der Kirche durch die <u>zuständigen</u> Superintendentinnen und Superintendenten ...“</p> <p><b>Nr. 401</b>  <b>Anfrage:</b>                      Abs. 3: Anfrage zu „Alle Getauften“: Sind auch aus der Kirche Ausgetretene dazu zu zählen?</p>	

Geltender KO-Text / Stellungnahme von ...	Neugefaßter KO-Text / Änderungsvorschläge/Anregungen	Begründung
<p>Gemeinsamer Kirchenordnungsausschuß der Kirchenkreise Münster, Steinfurt/Coesfeld/Borken und Tecklenburg</p>	<p><b>Nr. 402</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 1 und Abs. 2: Es ist zu prüfen, ob anstelle der Worte „Amtsträgerinnen“ und „Amtsträger“ auf die alte Formulierung „ordinierte Dienerinnen und Diener am Wort“ zurückgegriffen wird.</p> <p><b>Nr. 403</b>  <b>Sprachlicher Änderungsvorschlag:</b>                      Abs. 2: Es wird die Formulierung im Singular statt im Plural: „die Superintendentin oder den Superintendenten“ vorgeschlagen.</p>	<p>„Amtsträgerinnen“ und „Amtsträger“ klingt hierarchisch und behördlich. Die die Tradition aufnehmende Formulierung „ordinierte Dienerinnen und Diener am Wort“ erscheint angemessener.</p> <p>siehe analoge Regelung im Art. 167.</p>
<p>Frauenreferat der EKvW</p>	<p><b>Nr. 404</b>  <b>Inhaltlicher Änderungsvorschlag:</b>                      In Abs. 3 Satz 2 sollte das Wort „umgehend“ gestrichen werden.</p>	<p>Das Adjektiv „umgehend“ vermittelt den Eindruck einer restriktiven Anordnung, dies erscheint um so unangemessener, als es sich um eine gerade vollzogene Nottaufe handelt.</p>
<p><i>KO-Unterausschuß vom 10.06.1998 und KO-Ausschuß vom 11.08.1998</i></p>	<p><i>Es wird vorgeschlagen, im Abs. 1 die Worte „Amtsträgerinnen und Amtsträger“ durch „Dienerinnen und Diener am Wort“ zu ersetzen.                      Im Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Superintendentinnen und“ durch „Superintendentin oder den“ ersetzt.                      Im Abs. 3 wird das Wort „Getauften“ durch die Worte „Christinnen und Christen“ ersetzt.</i></p>	<p>Die Anregungen und Änderungsvorschläge werden geprüft.                      Dem Vorschlag Nr. 402 wird entsprochen.                      Zu der Anfrage Nr. 399 ist festzuhalten, daß der Begriff der „nicht ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger“ vorrangig den Personenkreis der „Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst, Predigerinnen und Prediger“ umfaßt.                      Der gleichlautende Vorschlag der Nrn. 400 und 403 wird übernommen.                      Aufgrund der Anfragen der Nrn. 398 und 401 wird vorgeschlagen, in Anlehnung an Art. 17 den Begriff der „Christinnen und Christen“ zu übernehmen.                      Zu Nr. 404 ist festzuhalten, daß bei einer Nottaufe die jeweils zuständige Kirchengemeinde unverzüglich zu benachrichtigen ist, damit im Todesfall keine Schwierigkeiten bei der Bestattung durch die Pfarrerin oder den Pfarrer der Ortskirchengemeinde auftreten.</p>